J. Can. P.
401m

J. can. P.
401 m

Friedrich

<36636579930014
<36636579930014
Bayer. Staatsbibliothek

Die

Deutschkatholische Frage in Kurhessen.

Zugleich ein Beitrag

zur

Lehre vom jus reformandi.

Von

C. Friedrich.

Apud me ut apud bonum judicem argumenta plus quam testes valent.

Cicero.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1847.

119.5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kein Gesetz darf den Fortschritt der Cultur hemmen, dies gilt von Religions- wie von politischen Gesetzen; beide sind verwerflich, wenn sie eine Kraft menschlichen Geistes fesseln, wenn sie ihm in irgend Etwas einen Stillstand auferlegen. Ein Gesetz z. B., wodurch eine Nation verbunden würde, bei dem Glaubensschema beständig zu verharren, das ihr in einer gewissen Periode als das vortrefflichste erschienen, ein solches Gesetz wäre ein Attentat gegen die Menschheit, und keine noch so scheinbare Ansicht würde es rechtfertigen können. Es wäre unmittelbar gegen den höchsten Zweck der Gesellschaft gerichtet.

Schiller, in „Lykurg und Solon".

Vorwort.

Die nachfolgenden Ausführungen waren Anfangs für eine Zeitschrift bestimmt, um als ergänzende und berichtigende Erwiderung auf einige Zeitungsartikel über die deutschkatholische Angelegenheit in Kurhessen, die sonst leicht zu Mißverständnissen und verkehrten Auffassungen führen können, zu dienen; sie wuchsen mir aber so unter den Händen, daß ich jetzt vorziehe, sie als eine besondere Broschüre erscheinen zu lassen. Zur weitern Bezeichnung des richtigen Standpunktes, aus dem das Schriftchen beurtheilt sein will, bemerke ich, daß ich, fern von allen persönlichen Beziehungen und besondern Zwecken, lediglich die Sache als Rechtsfrage und geschichtlichen Vorfall im Auge gehabt habe. Was die Regierung oder die künftige Ständeversammlung noch thun wird oder thun sollte, liegt ganz außer dem Bereiche meiner Untersuchung und Beurtheilung. Auch die von den Deutschkatholiken etwa einzuschlagenden Wege berühre ich nicht, und am Allerwenigsten trete ich für ein specielles Interesse auf. Ich habe mit einem Deutschkatholiken meines Wissens nie eine Sylbe gewechselt. Vor einer persönlichen Clientel werde ich mich auch hüten, da nach den Bestimmungen des canonischen Rechts (c. 11. c. 13. §. 5. X. de haereticis V, 7.) und einem Gesetze des deutschen Kaisers Friedrich II. (Const. Frid. anno 1220) die Vertheidigung eines Ketzers verboten und mit Acht, Excommunication, Infamie, Unglaubwürdigkeit, Testaments- und Erb-Unfähigkeit, Verlust der Praxis und andern Kleinigkeiten bedroht ist. Vobis

Advocatis, sagt unter Anderm Innocenz III., firmiter inhibemus, ne haereticis in aliquo praestetis auxilium, consilium, vel favorem, nec eis in causis, vel in factis .... vestrum patrocinium praebeatis! „Euch Advocaten aber verbieten wir nachdrücklich, den Ketzern (d. h. allen vom katholischen Glauben Abweichenden) irgendwie Hülfe, Rath oder Begünstigung zu gewähren oder ihnen in Rechtssachen oder sonstigen Vorfällen Rechtsbeistand zu leisten." Und der milde und „aufgeklärte" Friedrich erklärt: „Defensores, fautores haereticorum bannimus, firmiter statuentes, ut si postquam quilibet talium fuerit ab ecclesia excommunicatione notatus, satisfacere contempserit intra annum, ex tunc ipso jure sit infamis, nec ad publica officia seu consilia vel ad eligendum aliquos ad hujusmodi, nec ad testimonium admittatur, sit etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem, nec ad hereditatis successiones accedat. Nullus praeterea ei super quocunque negotio, sed ipse aliis respondere cogatur. Si fuerit Advocatus, ejus patrocinium nullatenus admittatur etc." „Die Vertheidiger und Begünstiger der Ketzer ächten wir ...." Doch nein, ich mag die Stelle nicht ins Deutsche übertragen. Vielleicht hat sich auch Kaiser Friedrich geschämt, dergleichen deutsch auszusprechen. Deutsch aber drückte er seinen Wahlspruch — dem Treiben der Päpste gegenüber — aus:

„Laß lärmen und dräun
Und die Esel schrein!"

In keinem evangelischen Lande haben die Deutschkatholiken bisher mehr Ungunst erfahren, als in Kurhessen. Anfangs schien man den Bestrebungen derselben durchaus keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen, ja es wurde sogar, als man in Hanau mit der Bildung einer deutschkatholischen Gemeinde umging, durch Vermittlung des Polizeiraths Müller (eines Katholiken) in Folge deßhalbiger Anfrage beim Ministerium des Innern, wie behauptet wird und nicht bestritten worden ist, die ausdrückliche Versicherung ertheilt, daß der Constituirung einer Gemeinde und einer öffentlichen Aufforderung dazu Nichts entgegenstehe; allein kaum war die Aufforderung ergangen, und die Bildung des Vereins nach den Bestimmungen des Leipziger Concils unter Leitung des Pfarrers Kerbler am 22. Mai 1845 in Beisein vieler Staatsdiener, Geistlichen und Privaten erfolgt, und am 6. Juli 1845 der erste öffentliche Gottesdienst in der dazu eingeräumten Kirche der wallonischen Gemeinde abgehalten worden, als sich auch schon das Verhalten der Behörden änderte. Der Stadtrath überwies zwar der jungen Gemeinde noch bereitwillig eine eigene Kirche, die Staatsdiener und Staatsbehörden aber wurden lau und feindselig; eine beschränkende Verfügung folgte auf die andere, namentlich wurde die Zulassung von Nichtmitgliedern zu den Versammlungen, die Zuziehung von Musikbegleitung oder Sängerchören u. dgl. mehr untersagt, bis endlich eine durch Ministerial-Erlaß bekannt gemachte „höchste Entschließung" vom 18. September 1845 die noch bestehenden Eingrenzungen aussprach. Dadurch wurde unter Andern

bestimmt: „daß eine Sekte, welche sich nach den Grundsätzen des s. g. Leipziger Concils halten wolle .... in Kurhessen nicht solle geduldet, noch anerkannt werden" .... und daß „Privatversammlungen" der Mitglieder einer solchen Sekte nicht zuzulassen seien, sondern ihnen „nur die Hausandacht unbenommen" bleibe. —

In ähnlicher Weise erging es den Deutschkatholiken zu Marburg.

Beide Vereine wandten sich deßhalb an die Ständeversammlung und führten Beschwerde wegen Rechts- und Verfassungsverletzung, während eine Anzahl Hersfelder, Hanauer und Marburger Bürger und Staatsdiener dringende Petitionen zu Gunsten der Bedrängten bei den Ständen überreichten. Die Sache gelangte zunächst an den Cultus-Ausschuß. Als dieser sich für unzuständig erklärte und die Ueberweisung der Beschwerden an den Rechtspflege-Ausschuß beantragte, kam es in der Sitzung vom 7. April 1846 zu einer vorläufigen Diskussion, wobei der Landtags-Commissar unter Anderm Folgendes äußerte: „Die Regierung wolle aufrecht erhalten wissen den alten beseligenden Christus-Glauben, wie er durch die Reformation in der protestantischen Kirche hergestellt und von den Ahnen des erhabenen Fürstenhauses und den eigenen Vorältern miterrungen sei. Die Regierung wolle ferner bewahren und erhalten die Aufsicht und den Schutz über die katholische Schwesterkirche. Daneben sei auf den Grund des verfassungsmäßig garantirten Rechts der individuellen Gewissensfreiheit und Religionsübung einem Jeden unverwehrt, den es gelüste, von dem Glauben seiner Väter abzufallen und seine bisherige Kirchengemeinschaft innerlich und äußerlich aufzugeben .... vorausgesetzt, daß er dabei Nichts verletze, was der Staat zu wahren und zu schützen habe. Von dieser individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit sei aber das Recht der Sektenbildung, die Befugniß, abtrünnige Religionsgesellschaften zu stiften und zu gemeinsamen Cultus-Einrichtungen und Uebungen sich zu vereinigen, wesentlich verschieden. Eine Befugniß dazu sei keinem Unterthan, keiner Gesellschaft, keiner Körperschaft verfassungsmäßig zugestanden; sie gebühre Niemandem im Staate als dem Landesherrn, auf den Grund des hergebrachten

jus reformandi, welches in voller Kraft und Wirksamkeit unverändert bestehe.“ —

Nach diesen Grundsätzen fuhr die Regierung nicht nur fort, alle gemeinsamen Religionsübungen der katholischen Dissidenten zu verhindern, sondern sie brachte auch gegen die Staatsdiener, ja sogar, wie man hört, gegen die Advocaten, welche die Hersfelder Petition mitunterzeichnet hatten, ernste Disciplinar-Maßregeln in Anwendung und suchte überhaupt alle Regungen zu Gunsten der Deutschkatholiken so viel als möglich durch polizeiliche Vernehmungen, Beaufsichtigungen rc. zu unterdrücken. Durch einen Ministerial-Erlaß vom 7. August 1846 an die Regierungen zu Hanau und Marburg wurde sodann eine „im Interesse der unschuldigen Kinder jener Separatisten und eines geordneten Verfahrens“ ergangene „höchste Entschließung“ in Vollzug gesetzt, wonach unter Anderm Folgendes verfügt ist:

2) daß in Vollziehung der Verordnung vom 10. Novbr. 1820, wonach die Kinder christlicher Aeltern getauft werden müssen, alle Kinder, welche innerhalb 10 Monaten *) nach dem Uebertritte ihrer Aeltern zu den deutschkatholischen Dissidenten geboren sind, durch die protestantischen Ortspfarrer gegen die bestehenden Gebühren nach protestantischem Ritus getauft werden;

3) daß die Consistorien, unter Wahrung der Stellung und Rechte der protestantischen Kirche, in einzelnen Fällen den protestantischen Ortspfarrern gestatten dürfen, diejenigen Kinder deutschkatholischer Dissidenten, welche nach 10 Monaten seit dem Uebertritte ihrer Aeltern geboren sind, nach protestantischem Ritus gegen die Gebühren zu taufen;

4) daß die Consistorien die stille Beerdigung von Deutschkatholiken auf, von den übrigen Begräbnißstätten ab-

---

*) In Hessen gilt der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Kinder 10 Monate vor der Geburt gezeugt sein können. Die Kinder der Deutschkatholiken, welche innerhalb des 10. Monats nach dem Uebertritt geboren werden, haben also die Vermuthung, wenigstens die Möglichkeit für sich, daß sie noch vor demselben gezeugt sind, und können also noch als „Kinder christlicher Aeltern“ betrachtet werden.

gesonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen Entrichtung einer von den Consistorien zu bestimmenden Abgabe an den betreffenden Kirchenfond und die sonst üblichen Gebühren zulassen dürfen."

Vom Rechtspflege-Ausschusse, an welchen die Sache in der Sitzung vom 7. April 1846 zur Begutachtung verwiesen wurde, erhielt der Obergerichts-Anwalt Henkel den Auftrag zur Berichtserstattung. Die berichtliche Ausführung desselben umfaßt 96 enggedruckte Quart-Spalten und gelangt zu dem Resultate, daß der §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 verletzt, von einer Minister-Anklage aber wegen des inzwischen eingetretenen Wechsels der Vorstände rc. einstweilen abzustehen, und die Regierung zunächst zu ersuchen sei, „alle die freie Religionsübung der Deutschkatholiken beschränkenden Verfügungen alsbald zurückzuziehen und denselben die Behörden zu bezeichnen, von und bei welchen die ins Gebiet der Rechtsgeschäfte einschlagenden, bei anerkannten Religions-Gesellschaften deren Geistlichen übertragenen Acte der Deutschkatholiken vorzunehmen seien."

Der Gedankengang und die Darstellungs- und Entwickelungsweise Henkel's ist in vielfacher Beziehung so eigenthümlich und originell, daß es schwer, ja unmöglich ist, in wenigen Worten und Zügen das Wesentliche hervorzuheben und ein getreues Abbild davon zu liefern. Ich überlasse es daher denjenigen meiner Leser, die sich für das Nähere interessiren, den im Buchhandel erschienenen Bericht selbst nachzulesen und begnüge mich hier damit, die Gesichtspunkte kurz anzudeuten, aus denen Henkel die Sache betrachtet. „Es bieten die Maßregeln und Aussprüche (der Behörden)," sagt er, „sehr reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen aller Art. Man kann die Sache von der moralisch-religiösen, von der rechtlichen und von der politischen Seite betrachten, und man würde Jahre lang darüber reden und ganze Bücher darüber schreiben können. Der Rechtspflege-Ausschuß ist aber in Raum und Zeit beschränkt, und die rechtliche Beleuchtung muß seine Hauptsache sein, wenn er auch wohl des Zusammenhangs wegen hier und da einen Seitenblick in ein anderes Gebiet werfen darf. Die rechtliche Beleuchtung kann vom naturrechtlichen, gemein-deutschrechtlichen und hessisch-

partikularrechtlichen Standpunkte erfolgen, welche drei Betrachtungsweisen einander ergänzen und unterstützen."

Und von diesen drei Standpunkten aus ist die Beurtheilung auch wirklich erfolgt. Am längsten verweilt Henkel auf dem naturrechtlichen Standpunkte, wobei er Krug's philosophische Rechtslehre und insonderheit den Satz: „Du darfst jeden beliebigen Zweck dir setzen und durch deine Kräfte zu erreichen streben, wann und wiefern damit die persönliche Würde aller Andern bestehen kann rc." zum Grunde legt, und zugleich vielfache und bedeutsame Seitenblicke auf das „göttliche Recht" der Fürsten und auf die biblische Geschichte der jüdischen Könige wirft, die nach Gottes Willen keineswegs „unumschränkte, bloß nach ihrem Gutdünken handelnde Herren, Eigenthümer des Volks und dessen Habe" gewesen seien, sondern nur Richter und Heerführer. Denn es heißt 5. Buch Mose 17, 14—20 .... „Und wenn er nun sitzen wird auf dem Stuhl seines Königreichs, so soll er dies andere Gesetz nehmen .... Das soll bei ihm sein, und soll darinnen lesen sein Lebenlang, auf daß er lerne fürchten den Herrn, seinen Gott, daß er halte alle Worte dieses Gesetzes und diese Rechte und darnach thue; Er soll sein Herz nicht erheben über seine Brüder und soll nicht weichen von dem Gebot, weder zur Rechten noch zur Linken." Auch zeige die Geschichte Rehabeam's 1. Könige 12. „daß man schon damals keine Lust hatte, sich den Fürsten auf Gnade und Ungnade zu ergeben, sondern Garantien gegen Mißbrauch verlangte, sowie wohin der Uebermuth führt." — Nirgends aber komme eine „Urkunde vor, wonach ein Volk mit gänzlicher Verzichtleistung auf den Gebrauch seiner Vernunft und seines freien Willens, sowie mit Begebung seines Eigenthums, sich einem Oberherrn überliefert und zur freien Verfügung gestellt habe" rc.; es müßte denn etwa der absonderliche Fall sein, welcher im 1. Buch Mose 47, 13—26 vom „Finanzminister (oder war er Geheimerath?) Joseph" rc. erzählt werde.

In der Sitzung der Ständeversammlung vom 10. November 1846, in welcher der Bericht vorgetragen und berathen wurde, erhielt die Sache durch die Erklärungen des anwesenden und über seine Meinung und Absicht befragten Ministers des Innern, insofern eine

andere Wendung, als man darin die Billigung der von seinem Vorgänger und während einer sechswöchentlichen Abwesenheit getroffenen Maßregeln ꝛc. fand und daher nunmehr auf eine alsbaldige Anklage abzielte. Die Beschlußnahme wurde indeß, nachdem ein Antrag des Deputirten Bähr, das Verfahren der Regierung zu billigen und zur Tagesordnung überzugehen, gegen zwei Stimmen verworfen worden war, bis zur Einziehung einiger von der Regierung berührten Obergerichts-Erkenntnisse ausgesetzt, und als hiernächst der Gegenstand in der Sitzung vom 17. November 1846 wieder zur Berathung kam, erfolgte unmittelbar nach der Vorlesung der „gutachtlichen Motive zu dem Verfahren hinsichtlich der s. g. deutschkatholischen Dissidenten ꝛc.“ die Auflösung der Ständeversammlung. Die erwähnten „Motive“ wurden dann gedruckt und auf Veranlassung der Regierung in einer außerordentlichen Beilage zur Kasselschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht, während der Verkauf des Henkel'schen Berichts den Buchhändlern Anfangs polizeilich verboten worden war.

Die Angelegenheit der Deutschkatholiken hat hiernach in Kurhessen eine Wendung genommen und eine Wichtigkeit erlangt, welche eine Verhandlung der Sache und eine Beurtheilung der obwaltenden Streitfragen vor den Augen des größern Publikums nicht unangemessen erscheinen lassen.

Fragt man zunächst nach dem tieferen Grunde einer so ungewöhnlich knappen und ungünstigen Behandlung der katholischen Dissidenten in Hessen, so muß dieser in der streng-protestantischen, historisch-juristischen, resp. christlich-germanischen Richtung vieler einflußreichen Staatsdiener gesucht werden. Es ist zwar hier und da angedeutet worden, daß auswärtiger Einfluß hier wirksam gewesen sei, indessen ist diese Annahme wohl kaum mehr als eine von den vagen Vermuthungen, die immer da laut zu werden pflegen, wo man sich das Ungewöhnliche einer Erscheinung aus den nächsten Umgebungen nicht zu erklären weiß. Noch weniger kann die Meinung Huber's Billigung finden, daß Hinblicke auf die dem Frankfurter Attentat vorausgegangenen Agitationen und daneben ein gewisses Gutfinden die vielbesprochenen Maßregeln herbeigeführt hätten. Derselbe sagt in einem der letzten Hefte seines Janus von 1846:

„Es ist aus Zeitungen bekannt genug, daß man in Hessen nach einigem vorübergehenden Schwanken diese Sekte strenger behandelt hat, als in irgend einem anderen evangelischen Lande, indem man die Deutschkatholiken auf das Minimum der Privatandacht beschränkt, und von allen politischen Rechten und aus dem Staatsdienste ausgeschlossen hat.... Aber gerade in der eigenthümlichen Lage Kurhessens dürfte man, zumal bei einem Rückblicke auf die in dem Frankfurter Attentat auslaufende Agitation, ohne Mühe die Gründe entdecken, welche gegen eine größere Relaxation sprechen. Ja auch abgesehen von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser strengen Haltung an sich, ist es wahrlich gut, daß gelegentlich immer wieder gezeigt werde, daß man die Sache auch so behandeln **kann** — daß eine deutsche Regierung noch gar wohl das Rauhe herauskehren **kann** und **darf**, wo wenig oder gar keine Gründe zu besondern Rücksichten sind — daß es mit der Auflösung noch nicht so weit gekommen ist, daß jedem Gelüsten der Art gleich volle Genüge und Deferenz mit Beseitigung aller entgegenstehenden Grundsätze, Rücksichten und Gesetze geschehen müsse. Und so möge sich die kurhessische Regierung nicht irre machen lassen in der Ehre und dem Bestreben solcher Beweisführung!“ Allein, wie gesagt, ich kann diese Ansicht nicht theilen. Es mag sein, daß, wenn in Kurhessen die Anzahl und die Bedeutsamkeit der Deutschkatholiken der „in Preußen“ (dessen milderes Verfahren Herr V. A. Huber billigt) gleichgekommen wäre, die Regierung vielleicht anders gehandelt hätte; indessen folgt daraus nach richtiger Logik noch nicht, daß sich dieselbe bei der zweifellosen Schwäche gewissermaßen ein Vergnügen daraus gemacht habe, „das Rauhe“ herauszukehren und zu zeigen, „daß man noch gar wohl **so** handeln **dürfe**.“ Der „Janus“ hat von Gott und historischen Rechts wegen zwei Gesichter, es muß ihm also auch unbenommen bleiben, mit dem einen recht und mit dem andern verkehrt zu sehen, eine und dieselbe Sache bald so und bald anders zu betrachten; allein wer sich zum offenen Vertheidiger einer vielfach verkannten und mit Tadel überschütteten Regierungshandlung aufwirft, der sollte sich wenigstens vor offenbaren, wenn auch unwillkürlichen Schmähungen hüten! Oder sollte wirklich „die kurhessische Regierung“ die ihr von Herrn Huber zugedachte „Ehre“ erkennen und verdienen wollen?

Ich glaube das nicht! Das kann Niemand glauben, der die Verhältnisse kennt und sie mit klaren Sinnen leidenschaftslos und unparteiisch ansieht und würdigt. Das Verfahren gegen die Deutschkatholiken ist keine isolirt dastehende Erscheinung, es ist auch nicht die Folge von Nachwirkungen längst begrabener Unbesonnenheiten und Frevel, und am Allerwenigsten ist es ein bloßes „car tel est notre bon plaisir;" sondern es ist die Folge einer verbreiteten besondern Glaubens-Richtung, der Ausfluß von Ansichten und Bestrebungen, welche seit einer Reihe von Jahren immer mehr Raum gewinnen. Früher konnte der vorhinnige Minister Hassenpflug als das Haupt dieser Richtung in Kurhessen angesehen werden. Nach dessen Ausscheiden trat unter dem Ministerium v. Hanstein ein gewisses Zurückdrängen ein; jetzt sind mehrere einflußreiche Staatsdiener als die Hauptträger dieser Richtung zu betrachten. Ihr Höchstes in religiöser Hinsicht ist „der alte beseligende Christusglaube, wie er durch die Reformation in der protestantischen Kirche hergestellt ist;" die Grundlage dieses Glaubens ist ihnen die heilige Schrift, der unabänderliche Ausdruck desselben die Augsburger Confession. Das „Wesen der Reformation" besteht in der „kräftigen, entschiedenen und durchgreifenden Aufstellung eines neuen, bis dahin noch nicht durchgekämpften, noch weniger zur allgemeinen Anerkennung gediehen gewesenen Princips: der Lehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben allein." Die evangelische Kirche macht den Anspruch, hierdurch „ein Mehr an Glaubensinhalt zu besitzen, als namentlich die katholische Kirche, mit welcher sie den Glauben an die ewige und wahrhafte Gottheit des für uns Mensch gewordenen und für uns am Kreuze gestorbenen Sohnes Gottes Jesu Christi des Herrn, des künftigen Richters über die Lebendigen und die Todten und an die Gottheit des heiligen Geistes theilt." — In politischer Hinsicht schwärmen die Herren für den „christlich-germanischen Staat," Repräsentativ-Verfassungen „nach französischem Zuschnitt und modernen Theorien" sind ihnen ein Gräuel; nur die alten Stände mit einigen Aenderungen und Erweiterungen erscheinen ihnen angemessen. Demokratische, socialistische und dergleichen Bestrebungen finden keine Beachtung, sie sind Nichts, als Worte der Verneinung

und haben keinerlei positive Bedeutsamkeit. Als Juristen und Regierungsmänner endlich sind die Herren Anhänger der s. g. historischen Schule. „Historisches Recht," „organische Bildung," „Entwickelung von Innen heraus," und dergleichen Schlag- und Kunstwörter sind ihnen überall zur Hand. Vor durchgreifenden Neuerungen schrecken sie zurück; Standes- und Rechtsunterschiede, befreite Gerichtsstände, Lehns- und Meierverhältnisse ꝛc. ꝛc. sind ihnen noch eine „lebendige Gliederung;" Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Preßfreiheit u. dgl. überflüssige Ausdrücke.

Bei solchen Ansichten ist es also kein Wunder, wenn die deutschkatholischen Bestrebungen keinen Beifall fanden. Hätten die Dissidenten den Bestimmungen des Leipziger Concils die Augsburgische Confession substituirt, da wäre es was Anderes gewesen; so aber erschienen die aufgestellten Bekenntniß-Sätze nicht als „Positionen," sondern lediglich als „Negationen," und das ganze Beginnen der Deutschkatholiken wurde nach den „Motiven" als eine „staatsgefährliche Agitation," als ein „zerstörendes, sektirisches Unwesen" betrachtet. Weit entfernt, den katholischen Dissidenten einen „gleichen Boden" mit der evangelischen Kirche einzuräumen, sah man „zwischen sich und dieser neuen Verbindung eine unvergleichbar größere Entfremdung, als zwischen ihr und der katholischen Kirche," und erkannte in ihnen nur Abtrünnige, die „an der Freiheit der evangelischen Kirche von äußeren Dingen ꝛc. Theil zu nehmen begehren, ohne sich an dem evangelischen Principe betheiligen zu wollen," nur Neuerer, die nicht „auf den höheren Standpunkt der evangelischen Kirche getreten, sondern tief von dem Standpunkte, welchen sie früher inne hatten," herabgesunken seien. Man verglich sie mit „denjenigen Juden, welche sich selbst vom Ceremonialgesetze entbinden, ohne zum Christenthume überzugehen," und die dann — „der wandelbaren Zeitcultur ꝛc." sich nähernd — für „**christliche** Belehrungen in der Regel nicht nur nicht empfänglich, sondern sogar feindselig gegen dieselben sind." Da die Deutschkatholiken Leipziger Bekenntnisses nicht einmal das „Symbolum Apostolicum unverkürzt" beibehalten, ins Besondere bei der Taufformel die Bezeichnung Christi als des Sohnes Gottes weggelassen haben und daneben die „Auffassung und

Auslegung der heiligen Schrift der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist," auch der „Inhalt der Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß" gebracht werden soll &c.; so fand man in der neuen Lehre und Verbindung überhaupt kein christlich-kirchliches Element. Ja man vermißte in den deutschkatholischen Bestrebungen wegen mangelnder „Innigkeit," sogar jedwedes wahrhaft religiöse, eigenthümliche Trachten, näher zu Gott zu kommen, und stellte sie, weil es sich dabei „nur um die Formen, nicht um den Inhalt des Glaubens, nur um das Verhältniß des Menschen zum Menschen, nicht um die Verhältnisse des Menschen zu Gott" handele, noch unter die „vormosaische Religion," noch unter den Opfercultus der antiken heidnischen Welt und den Islam. Man wies deßhalb, nachdem man sich überzeugt hatte, daß „die Bewegung der katholischen Dissidenten im Sinn und Interesse der evangelischen Kirche" nicht begonnen sei, „die Zumuthung auf das Bestimmteste zurück, diese Verbindung als eine Schwesterkirche zu betrachten, ihr Förderung angedeihen zu lassen oder gar dieselbe neben sich zu gleichem Rechte zu erheben," und wandte vielmehr alle Mittel zur Niederhaltung und Bekämpfung der Bewegung an, welche man nach dem bestehenden Rechte für zulässig hielt. Man fürchtete für die eigene Stellung, für „das Lebensprincip der evangelischen Kirche und ihren Glaubensinhalt." Wie Bickell im Jahr 1839 (durch seine Schrift „Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften, mit besonderer Beziehung auf das kurhessische Kirchenrecht," Cassel, 1839) den bekannten Revers- und Symbol-Streit erhob und sich nicht damit begnügen wollte, daß die Geistlichen die Verkündigung der christlichen Lehre „nach dem Inhalt der heiligen Schrift und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche" eidlich gelobten, sondern eine „absolute Verpflichtung auf die symbolischen Bücher" verlangte, um jedes Abweichen von den Bekenntniß-Sätzen zu verhüten: so konnte man auch jetzt das Symbol der Deutschkatholiken nicht für genügend finden, und zwar um so weniger, als nach den §§. 35 und 51. der Leipziger Bestimmungen jede Gemeinde

für berechtigt erklärt wird, „selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern.“

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage der gegen die Deutschkatholiken ergriffenen Maßregeln (denn für rechtlich zulässig hielt man sie, wie schon gesagt, zweifellos) stützte man sich auf das „hergebrachte jus reformandi,“ dessen Entstehung und fortwährende Gültigkeit und Anwendbarkeit in den „gutachtlichen Motiven zu dem Verfahren hinsichtlich der deutschkatholischen Dissidenten“ auf folgende Weise entwickelt wird.

Aus den Trennungen und Glaubenskämpfen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts erwuchsen zwischen den beiden Religionsparteien Deutschlands, den katholischen Ständen und Angehörigen des Reichs und den evangelischen Ständen und Angehörigen des Reichs mannigfaltig abgestufte und verschiedenartig entwickelte Besitzstände für ihre Religionsübung in den einzelnen Territorien. Im Westphälischen Friedensschlusse wurde das Jahr 1624 als Entscheidungs- oder Normaljahr für dieselben reichsgrundgesetzlich vereinbart, so daß der Besitzstand in diesem Jahre die Norm und das anerkannte Recht auf die Religionsübung an sich sowohl, als auf den Umfang und die Art derselben gab. Diejenigen Katholiken oder Protestanten, welche kein Recht aus dem gedachten Normaljahre herleiten konnten, erhielten die Befugniß, unter gewissen erleichternden Bedingungen auszuwandern, durften aber auch von „den Territorialherren kraft der Landeshoheit“ zur Auswanderung gezwungen werden, und hatten im Fall der Duldung ein beschränktes Maß von Zugeständnissen, namentlich Gewissensfreiheit, Religionsübung im häuslichen Kreise, Besuch eines benachbarten Gottesdienstes eigener Confession, Theilnahme an bürgerlichen Gemeinschaften, ehrliches Begräbniß ꝛc. Die deutschen Landesherren konnten hiernach, sofern und soweit ein Besitzrecht aus dem Entscheidungsjahre oder der Inhalt etwaiger besonderer Verträge oder Privilegien nicht entgegenstanden, „ihr Reformationsrecht sowohl gegen, als für ihre, den im Reiche recipirten beiden Confessionen anhängenden Unterthanen fortwährend frei bethätigen, gegen dieselben durch Nöthigung zur Auswanderung, für dieselben durch Dul-

dungserklärung. Eine theilweise Aenderung des solchergestalt in Deutschland begründeten öffentlichen Rechts führte der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 im §. 63. für die s. g. Entschädigungslande herbei, und die Bundesacte bestimmte in Art. 16 allgemein: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Durch diese Bestimmung ist aber in Betreff der Religionsübung Nichts geändert; auch können unter dem Ausdrucke „Religions-Parteien" nur die Katholiken, Lutheraner und Reformirten verstanden werden, nicht aber „Diejenigen, welche von den Bekenntnissen der gedachten Glaubensgemeinschaften sich lossagten," und welche „nach der Sprache des Lebens und der Gesetze" nur „als Sektirer und Rottengeister" zc. bezeichnet wurden, und vor und nach dem Westphälischen Frieden „in staatsbürgerlicher Beziehung und hinsichtlich der Religionsübung rechtlos und von der Duldung ausgeschlossen waren und sind." In ganz gleicher Weise hat der §. 29. der kurhessischen Verfassungs-Urkunde: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß," hinsichtlich der Religionsübung an den reichsstaatsrechtlichen Bestimmungen Nichts geändert und ist eben wohl nur von den Anhängern des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses zu verstehen. „Den §. 29. der Verfassungs-Urkunde und somit auch den §. 132. der Verfassungs-Urkunde: Alle im Staate anerkannten christlichen Kirchen genießen gleichen Schutz desselben" für ältere und neuentstehende s. g. christliche Sekten gegeben zu halten, könnte nur der leichtsinnigen Unkunde oder der feindseligen Mißachtung des deutschen und hessischen öffentlichen Rechtes ernstlich in den Sinn kommen; den gedachten Verf.-Paragraphen aber auf derartige Sekten Anwendung zu verschaffen, würde der unaufhaltsam beginnende Umsturz des mit den anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen aufs Innigste verwachsenen öffentlichen Rechtszustandes sein." .... „Im Sinne des öffentlichen Rechts ist daher die Bestimmung im §. 30. der Verfassungs-Urkunde: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Reli-

gionsübung zu," keiner anderen directen Deutung fähig als derjenigen einer individuellen, das landesherrliche Reformationsrecht beschränkenden Religions-Garantie für die im §. 29. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlicher Beziehung als gleichberechtigt anerkannten Bekenner der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse, beziehungsweise der Glieder der im §. 132. geschützten Kirchen, ferner der individuellen Religions-Garantie für die Bekenner des im §. 29. ebenwohl erwähnten Judenthums, und, wenn man sehr weit gehen will, endlich der individuellen Religions-Garantie für die Glieder der — bei der Promulgation der Verfassungs-Urkunde schon durch Duldung in bestimmter Weise rechtlich bestehenden, Memnoniten-Sekte. Neue Religionen hingegen, welche nach der Verfassungs-Urkunde erfunden sind und denkbarerweise noch erfunden werden können, die der Geber der Verf.-Urk. nicht kannte, und die der Landesherr weder anerkennt, noch tolerirt, hinsichtlich der Uebung im §. 30. der Verf.-Urk. zum Voraus garantirt und versichert zu halten, ist mehr, als sich glaublich machen läßt. Sollte man aber dem §. 30. auf neu entstehende Sekten Anwendung geben dürfen, so würde derselbe nach seiner bloß auf das Individuum gerichteten Fassung, doch ein Mehreres in selbstständiger Weise nicht gewähren, als die Zusicherung vollkommener Freiheit des Gewissens und der Religionsübung für das einzelne Individuum, also Religionsfreiheit im Innern des Herzens und des Hauses für jeden Einzelnen, und somit die Verheißung des Schutzes gegen dawider gerichtete Beeinträchtigungen."

So die Motive.

Sehen wir nun, ob und wie weit diese Deduction haltbar und das richtige Ergebniß einer wahrhaft historischen Rechtsuntersuchung ist! Ich sage „historischen Rechtsuntersuchung;" denn ich bekenne mich (wie der Verfasser der „Motive" — si fas est magnis componere parva —) zu der historischen Rechtsschule und gehöre weder zu den Communisten noch zu den Radikalen, weder zu den Subversiven noch zu den Destructiven, wohl aber zu Denen, welche der gedeihlichen und lebendigen Entwickelung deutscher und vaterländischer Zustände von ganzer Seele zugethan sind. Ich befinde mich also in juridischer Beziehung mit den

Motiven auf gleichem Boden, gehe von demselben Standpunkte aus; ob ich auch zu denselben Ergebnissen gelangen werde? —

Schon vor dem Uebertritte Constantin's zum Christenthume hatten sich vielfache Glaubensstreitigkeiten erhoben, und dabei die Gegensätze von Orthodoxie und Häresie oder Heterodoxie gebildet. Mit dem Uebertritte und beziehungsweise seit demselben erhielten diese Gegensätze eine weltliche und politische Bedeutsamkeit; die Häresie wurde zum Verbrechen gestempelt und mit weltlichen Strafen und bürgerlichen Nachtheilen bedroht. Die Geschichte der griechischen Kaiser ist voll von solchen Straf- und Ausnahmegesetzen und gedenkt der grausamsten Verfolgungen gegen diejenigen, welche vom Glauben der herrschenden Partei abwichen, z. B. die Apollinaristen, Eutychianisten, Manichäer *), Arianer u. A. Man beschränkte sich dabei auch nicht auf die eigentliche (christliche) Häresie im Gegensatze zu der kirchlichen Rechtgläubigkeit und noch weniger auf die haeresis im Gegensatze zur apostasia und resp. zum schisma, sondern man dehnte die Maßregeln auch auf Nichtchristen (Ungläubige, infideles), auf Juden, Samariter und alle Heiden, insbesondere auf Apostaten und auf christlich-heidnische &c. Sekten, z. B. Manichäer &c. aus, so daß die Bezeichnung „haeretici“ bald in einem engern (Vergl. z. B. c. 21. Cod. de haereticis

---

*) Die Manichäer waren unter allen Heretikern die verhaßtesten und wurden am härtesten behandelt. Sie sollten sich nirgends im römischen Reiche aufhalten dürfen und waren mit der Todesstrafe bedroht („ultimo supplicio tradendi“ — „capite damnandi sunt“ — c. 5. 11. Cod. h. t.). Ihre Schriften mußten bei Strafe zum Verbrennen ausgeliefert werden (c. 16. §. 2. h. t.). Ihr Stifter Mani oder Manes stützte sich Anfangs auf die Schriften und Lehren des Skythianus und Terebinthus, gab sich dann für den von Christus verheißenen Paracletes aus, nahm zwei Grundwesen an, ließ die Taufe nur bei Auserwählten und auf besonderes Verlangen zu &c., und wurde 277 auf Befehl des Königs von Persien geschunden. Seine Anhänger wurden im Laufe der Jahrhunderte fast ganz ausgerottet, sollen aber unter anderen Namen wieder zum Vorschein gekommen sein, z. B. im Mittelalter unter dem allgemeinen Namen Katharer, italienisch Gazari, wovon unser Ausdruck „Ketzer“ herstammt.

I, 5.), bald im weiteren Sinne für Alle, „qui non sunt orthodoxi" (c. 18. Cod. de haereticis et Manichaeis I, 5), „qui diversarum haeresium sunt, ... qui non sunt membrum sanctae catholicae et Apostolicae Ecclesiae Dei .... qui immaculatam communionem in Catholica Ecclesia a sacerdotibus ejus Dei amantissimis non accipiunt" (Nov. 109. pr.), gebraucht wurde. Den Nestorianern wurde dabei ausdrücklich verboten, sich Christen zu nennen („Nec Christianorum appellatione abutantur, sed quemadmodum Ariani ab Ario lege divae memoriae Constantini .... nuncupantur, sic ubique participes nefariae sectae Nestorii, Nestoriani vocentur." — c. 6. Cod. de haereticis), und Justinian scheint in Nov. 109. pr. sogar allen Häretikern den Namen „Christen" absprechen zu wollen, indem es dort (nach der Homberg'schen Uebersetzung) heißt: „Nam licet Christianorum nomen sibimet imponant, cum tamen se ipsos a vera Christianorum fide et communione separent, Dei judicio sese subjicere intelliguntur." Wie dem auch sei, jeden Falles waren Alle, welche der orthodoxen, von den Kaisern approbirten, Kirche nicht zugethan waren, mehr oder weniger, mit Strafen oder bürgerlichen und staatsbürgerlichen Nachtheilen bedroht. An diese Bestimmungen schlossen sich die Verbote des canonischen Rechts und die Constitutionen der deutschen Kaiser an. Insbesondere heißt es in der Constit. „Ad decus" von Friedrich II. (November 1220) §. 5. „Gazaros, Patarenos, Leonistas, Speronistas, Arnaldistas, Circumcisos et omnes haereticos utriusque sexus, quocunque nomine censeantur, perpetua damnemus infamia, diffidamus atque bannimus etc., quum longe gravius sit, aeternam quam temporalem offendere majestatem." Dabei wird in §. 6. festgesetzt, daß alle „potestates consules seu rectores" eidlich geloben sollen, die von der Kirche denotirten Ketzer „bona fide" nach Kräften zu vertreiben, während der §. 7. bestimmt, daß, wenn ein weltlicher Herr, von der Kirche aufgefordert, unterläßt, sein Land von der Ketzerei zu reinigen, dies nach Ablauf eines Jahres von den „catholicis" occupirt werden darf. So bildete sich der Grundsatz, daß im heiligen römischen Reiche (deutscher Nation) kein Ketzer geduldet werden dürfe. Jede weltliche Gewalt war berechtigt und verpflichtet, die Häretiker zu vertreiben und zu

vertilgen, und namentlich hatte der Kaiser als „rechter Voigt und Schirmherr der christlichen Kirchen," als „oberster Voigt der Christenheit" die Aufgabe, den Glauben und die Kirche aufrecht zu erhalten und zu schützen, „Beschwerung und Schisma" abzuwenden und dem Verbrechen der Ketzerei zu steuern. (Vergl. Reichsabschied von 1512 tit. I. §. 1. 4., von 1529 §. 1, von 1530 §. 10; Bamberger Halsgerichts-Ordnung Art. 130.) Kein Reichsstand war berechtigt, eine Abweichung vom Lehrbegriff der katholischen Kirche zu dulden oder gar zu bewirken, oder überhaupt Aenderungen in Kirchensachen vorzunehmen; nur hinsichtlich der Juden fand in Folge kaiserlicher Verleihung des Schutzrechts herkömmlich eine Ausnahme Statt. Selbst die Kaiser hielten sich nicht für befugt, in Kirchen- und Glaubensangelegenheit selbstständig zu reformiren, sondern erachteten „zu christlicher Reformation ein gemein christlich Concilium" für erforderlich. — Auch in den ersten Jahren nach dem Auftreten Luther's kam es noch keinem Landesherrn in den Sinn, ein Reformations**recht** hinsichtlich der Religion in Anspruch zu nehmen, und Luther selbst kam erst nach und nach zu der Ueberzeugung, daß der Kirche nicht anders als durch die weltliche Gewalt geholfen werden könne. In seiner Schrift an den Adel deutscher Nation sagt er: „So soll man ihr (der weltlichen Oberkeit) Amt lassen freigehen und unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit."... „Darum wo es die Noth fordert und der Papst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun, wer am ersten kann, daß ein recht frei Concilium werde, welches Niemand so wohl vermag als das weltliche Schwert .... Darumb, wo sich der Papst wollte der Gewalt brauchen, zu wehren ein frei Concilium zu machen, damit verhindert würde die Besserung der Kirchen, so sollen wir ihn nicht ansehen und wo er bannen und donnern würde, sollte man das verachten als eines tollen Menschen Fürnehmen, und ihn in Gottes Zuversicht wieder bannen und treiben wie man mag." — Noch im Jahre 1522 beschränkte der Kurfürst von Sachsen seine Theilnahme an der Reformation darauf, daß er keine Anstalten traf, das Wormser Edict vom 8. Mai 1521 zu vollziehen; daß er die Veränderungen, welche die **Geistlichen mit Hülfe des Volkes** vornahmen, geschehen ließ und daneben den einschreitenden geistlichen

Gerichten die Hülfe des weltlichen Arms versagte. (S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 4. §. 483.) Seine ganze Wirkung war also noch eine bloß negative. Erst später wagten die evangelisch gesinnten Stände eine thätige Einwirkung und stellten endlich, nachdem sie durch die Protestation gegen den Reichsschluß zu Speier von 1529 und durch die Uebergabe der Confession auf dem Reichstage zu Augsburg in die Stellung einer Partei gekommen waren, dasjenige als ein Recht dar, was mit den Waffen zu vertheidigen und zu erringen sie sich anschicken mußten. So entstand das später sogenannte jus reformandi. Es war also Anfangs nichts Anderes, als die von den evangelisch gesinnten Reichsständen angesprochene und ausgeübte Befugniß, den Satzungen des bis dahin in anerkannter Gültigkeit bestandenen Reichs-, Staats- und Kirchenrechts zuwider, die evangelische Religionslehre selbst zu bekennen und sie in ihren Territorien bekennen und unter ihrem Schutz einführen zu lassen.

Eine Ausdehnung dieses Rechts wurde dadurch versucht und herbeigeführt, daß die evangelischen Landesherren sich die Befugniß anmaßten, katholische Unterthanen zum Uebertritt zur evangelischen Kirche zu nöthigen. Man stellte es nicht mehr in das eigene Belieben der Landesangehörigen, zwischen der neuen und alten Lehre zu wählen, sondern man befahl die Einführung des protestantischen Cultus und schritt gegen die Widerspenstigen mit Strafen und „Bedrängniß" vor, so daß der Kaiser, beim Reichsabschied von 1530, nachdem „der Churfürst von Sachsen und seine Mitverwandten den Abschied nicht annehmen wöllen, sondern abgeschlagen und darauf zum Theil von hinnen verrückt" (§. 7.), sich veranlaßt sah (§. 60.), „aus kaiserlicher Macht denselben Bürgern und Einwohnern, so des alten christlichen Glaubens sind und darauf verharren .... mit ihrem Leib, Hab und Gütern einen freien Ab- und Zuzug" zu bewilligen. Die gedachten Eigenmächtigkeiten griffen um so mehr um sich, als natürlich auch die katholischen Stände ihre protestantisch gesinnten Unterthanen durch allerlei Mittel zum alten Glauben zurückzubringen oder dabei zu erhalten suchten. Indessen ist hierbei nicht zu übersehen, daß diese Maßregeln der

katholischen Territorialherren nicht im Widerspruche, sondern im Einklange mit dem bisherigen Rechtszustande standen und auf dessen Grund hin erfolgten, weßhalb es unrichtig, wenigstens überflüssig und unangemessen ist, dieselben ebenwohl als Anwendungen eines jus reformandi oder re-reformandi darzustellen. Eben so wenig war es Ansprechung oder Anwendung eines besonderen Rechts, wenn die evangelischen Landesherren katholische Unterthanen duldeten, denn dazu waren sie auch schon früher berechtigt und sogar verpflichtet. Eine wahre Anwendung und resp. Ausdehnung des sog. jus reformandi war es dagegen, wenn katholische Reichsstände, gegen die Bestimmungen des bestehenden Rechts, evangelische Unterthanen duldeten oder ihnen gar öffentliche Religionsübung gestatteten.

Dieser Zustand — denn viel mehr als ein sektischer Zustand war es eigentlich nicht — dauerte, abgesehen von den Wirkungen des s. g. Interim (1548), bis zum Passauer Vertrage von 1552 resp. bis zum Augsburger Religionsfrieden und Reichsabschiede vom Jahre 1555. In diesem Reichsabschiede wurde §. 15. reichsgesetzlich vereinbart, daß „Kaiserliche Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, **keinen Stand** des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein Conscienz, Wissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien so sie aufgericht **oder nachmals aufrichten möchten** in ihren Fürstenthumen, Landen ꝛc. tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion ꝛc. lassen sollen." — Ein Gleiches wurde in §. 16. von den „Ständen so der Augspurgischen Confession verwand" zu Gunsten „der Stände der alten Religion .... mit ihren Capituln ꝛc. ꝛc." zugesichert. Nach §. 17. „sollen alle andern, so obgemelten beiden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein." Der §. 18. enthält einen Vorbehalt in Betreff der geistlichen Stände, und §. 26. Bestimmungen in

Betreff der „freien Ritterschaft." Nach §. 23. soll „kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion tringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen ꝛc." In §. 24. endlich wird bestimmt, daß „wo .... Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängige von solcher ihrer Religion wegen .... an andere Orte ziehen und sich niederthun wölten, denen solcher Ab- und Zuzug nach Verkauffung ihrer Hab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer .... unverhindert zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten sein soll." — Daran schließt sich sodann eine Entscheidung König Ferdinand's auf kaiserlicher Vollmacht und auf der „Stände der alten Religion Heimstellung," daß „welche aus der geistlichen Stände vom Adel, Stätt, Communen und Unterthanen vor Jahren her der Augsb. Conf. anhängig gewesen .... davon durch ihre Obrigkeiten nicht gedrungen, sondern bis zur Vergleichung der Religion gelassen werden sollten." (Eichhorn a. a. O. §. 500.)

In diesen Vereinbarungen ist das Reformationsrecht der evangelischen Stände des Reichs, wie es oben entwickelt worden, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 23. und 24. auch in der Ausdehnung des Nöthigens, gesetzlich anerkannt worden. Eben so haben die katholischen Stände, abgesehen von den Beschränkungen der geistlichen Reichsstände in §. 18., die Befugniß eingeräumt erhalten, die Reformation einzuführen oder Augsburger Confessions-Verwandte in ihren Landen zu dulden ꝛc.; eine Verpflichtung zur Duldung aber ist ihnen — abgesehen von der Entscheidung Ferdinand's — nicht auferlegt worden, vielmehr blieben sie nach dem bestehenden Rechte zur Austreibung der Evangelischen befugt, wie denn überhaupt den Unterthanen als solchen keinerlei Rechte zugesichert wurden, als die Befugniß auszuwandern. Andere Religionen und Sekten aber (als die „alte Religion" und die „der Augspurgischen Confession") durften weder von den evangelischen noch von den katholischen Ständen in ihren Territorien geduldet werden; dieselben blieben fortwährend verboten, und namentlich wurden die Wiedertäufer von

beiden Religionsparteien nach wie vor mit den härtesten Strafen bedroht und verfolgt. (Vergl. Const. wider die Wiedertäufer von 1529, wonach sie „vom natürlichen Leben zum Tod mit Feuer, Schwert und dergleichen" gebracht werden sollen; Reichsabschied von 1529 §. 6., von 1530 §. 40.; Reichsabschied von 1544 §. 74. und von 1551 §. 89 fgg.; Friedensschluß von 1555 §. 17.) Im Reichsabschiede von 1566 §. 5. wurde nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß „beiden der alten Religion und Augsburgischen Confession zuwider einbrechenden Sekten und irrigen Opinion kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem heil. Reich Teutscher Nation abgewendet werden, ... vermöge des Religionsfriedens keine gelitten und gedult, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religionsfrieden gemäß, gänzlich abgeschafft werden" sollen. —

Dieser Rechtszustand hinsichtlich der Religionsverhältnisse dauerte bis zum dreißigjährigen Kriege, resp. Westphälischen Frieden, während faktisch gar mancherlei Aenderungen, Verletzungen und Widerrechtlichkeiten vorkamen. Die anfänglichen bedeutenden Fortschritte der Reformation fanden in den Bestrebungen und Erfolgen der Jesuiten einen Damm; dann traten die sogenannten Gegenreformationen von Seiten der Katholiken und die vielfachen Streitigkeiten, Beschränkungen und Bedrückungen von Seiten der Lutheraner und Reformirten unter einander ein, wozu man das Recht aus dem Augsburger Religionsfrieden (dem jus reformandi) herleitete; endlich griff man zu den Waffen und gelangte erst nach dreißigjährigem Kampfe und gänzlicher Erschöpfung aller Theile zu einer weiteren reichsgrundgesetzlichen Einigung.

Das Instrumentum pacis Osnabr. von 1648 enthält, so viel hier wesentlich in Betracht kommt, folgende Bestimmungen:

1) tit. V. §. 30. „Cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperii hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiae inter status conservandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere

etc. debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit impediri oportere."

Hierin ist also das Recht der reichsunmittelbaren Stände, „die Religionsübung" in ihren Territorien zu „reformiren", anerkannt und gesichert worden, und zwar als ein Recht, welches nach dem bis dahin „in ganzem Reiche bestandenen Gebrauche" mit dem Rechte der Landeshoheit (nicht gerade vermöge derselben) zustehe. Es wird als ein bekanntes, als ein in Uebung befindliches Recht angesehen und bestätigt und muß deßhalb, und da nebenbei ausdrücklich auf zwei Bestimmungen des Religionsfriedens Bezug genommen wird, als die oben entwickelte im Reichsabschiede von 1555 gebilligte und resp. zugestandene Befugniß der Landesherren hinsichtlich der Religionsänderung, wie sich solche mit Rücksicht auf das Gegenreformiren der Katholiken, sowie der Lutheraner und Reformirten unter sich weiter normirt hatte, betrachtet werden. Daß dies „jus reformandi" als auf dem Religionsfrieden fußend angesehen wurde, geht insbesondere auch aus den einzelnen Anwendungen 2c. in art. V. §. 28: „vigore pacis religiosae etc.", §. 29. 39. 42. 44. hervor, wie denn überhaupt der Religionsfriede von 1555 „in omnibus suis capitulis" aufrecht erhalten und bestätigt worden ist. (art. V. §. 1.)

2) tit. V. §. 31. „Hoc tamen non obstante, statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt .... Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum."

§. 32. „Turbati aut quocunque modo destituti vero .... in eum quo anno 1624 fuerunt statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt."

§. 33. „Pacta autem, transactiones etc. .... eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624 non adversantur, ... non attentis sed annihilatis omnibus anni 1624 observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus."

In diesen Bestimmungen wurde also das Reformationsrecht der Landesherren insofern beschränkt, resp. die bisherige Ausübung desselben insoweit für wirkungslos erklärt, daß es gegen den Besitzstand von 1624 nicht angewendet werden durfte, dieser vielmehr aufrecht erhalten und beziehungsweise wiederhergestellt werden mußte. Alle, welche sich in jenem Jahre im Besitze der öffentlichen oder Privatübung einer der beiden Religionen befunden hatten, erhielten einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung oder Herstellung dieses Zustandes, bis ein Anderes durch eine allgemeine Religionseinigung oder durch Vertrag zwischen den Ständen und ihren Unterthanen vereinbart sein werde.

3) tit. V. §. 34. 35. 36. 37. Diejenigen Unterthanen katholischer oder protestantischer Stände, welche zu keiner Zeit im Jahr 1624 öffentliche oder Privatübung einer der beiden Religionen gehabt haben, oder welche nach verkündigtem Friedensschlusse sich zu einer andern Religion als der Landesherr bekennen wollen, können (oder mögen, nicht sollen, wie Henkel in seinem Bericht ungenau übersetzt), ruhig geduldet werden (patienter tolerentur). Sie haben in diesem Fall Freiheit des Gewissens und der häuslichen Andacht (conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare non prohibeantur), können in der Nachbarschaft, so oft sie wollen, dem öffentlichen Gottesdienste

beiwohnen, ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen, in Zünfte und Innungen treten, Handel treiben, sind weder von Erbschaften und Vermächtnissen, noch von Krankenhäusern ꝛc. und noch weniger von den öffentlichen Todtenhöfen und einem ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen, und haben das Recht der Auswanderung. Sie dürfen aber auch zur Auswanderung genöthigt werden (si sua sponte emigrare voluerit aut a territorii domino jussus fuerit). In beiden Fällen können sie ihre Güter verkaufen oder verwalten lassen, und haben, wenn sie das Letztere wählen, die Befugniß, zum Nachsehen ꝛc. ab- und zuzugehen.

4) tit. VII. §. 1.: „Placuit, ut quidquid juris aut beneficii cum omnes aliae Constitutiones imperii tum pax religionis et publica haec transactio .... catholicis et Augustanae confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, debeat; salvis tamen semper statuum qui Protestantes nuncupantur inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio .... hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae Religionis, quae inter .... Protestantes vertuntur, hactenus non sunt compositae adeoque illi duas partes constituant, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis princeps etc. posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum etc. ubi alterius partis sacra .... vigent .... nactus fuerit aut recuperaverit, ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis habere liceat, ac fas ei non sit, publicum religionis exercitium, leges etc. hactenus ibi receptas mutare“ etc. — §. 2. „Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit exercitium, cui princeps addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio ei illud indulgere a successoribus non auferendum.“

Hiernach sind auch die Reformirten ausdrücklich aller Rechte

theilhaftig erklärt, welche den Katholiken und Augsburger Confessionsverwandten irgend zugestanden worden sind. Hinsichtlich des Verhältnisses der Protestanten unter einander, sollen alle bis zum Friedensschluß eingegangenen Verträge sowie sonstige „Dispositionen", also wohl ohne Zweifel auch die von den Landesherren einseitig getroffenen Bestimmungen, aufrecht erhalten werden, jedenfalls aber die Gewissensfreiheit vorbehalten bleiben und folglich zwangsweise Nöthigungen und Vertreibungen nicht Statt finden. Tritt ein Landesherr zu der andern Confession über oder succedirt er in ein Land, das nicht seiner Confession ist, so hat er nur die Befugniß, seinen Hofgottesdienst nach seiner Religion einzurichten, auch Gemeinden, die sich zu seiner Confession bekennen (nicht übertreten, wie Henkel übersetzt), die Uebung derselben ohne Benachtheiligung der übrigen unwiderruflich zu gestatten, nicht aber das Recht, die Kirchenordnungen zu ändern 2c.

5) tit. VII. §. 2. in f.: „Sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur." Der Grundsatz, daß außer der römisch-katholischen und der protestantischen Religion keinerlei religiöse Sekten und Culten im deutschen Reiche existiren und geduldet werden dürfen, ist also nicht nur nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich erneut, und somit das Verbot der Ketzerei nochmals bestätigt worden.

Nach Allem diesen ergibt sich nun folgendes Resultat:

A) Das Reformationsrecht der Landesherren ist durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, auch nicht zu der „ursprünglichen Bedeutung eines Schutzrechts" zurückgeführt worden, wie Henkel in seinem Berichte S. 70 annimmt; sondern es hat dadurch auf der einen Seite in seiner (damals hergebrachten) Ausdehnung Anerkennung gefunden, auf der anderen Seite aber auch mehrere Beschränkungen erlitten. Seine Wirksamkeit zeigt sich vornehmlich noch in Folgendem:

a) In der Befugniß der katholischen Reichsstände, sich zum evangelischen Glauben zu bekennen, die Einführung desselben in ihren Landen zu gestatten oder einzelnen Augsburger Confessionsverwandten (mit Einschluß der Reformirten) Reli-

gionsübung oder Duldung zu gewähren *). Die entsprechende Befugniß der protestantischen Landesherren ꝛc. hinsichtlich des katholischen Glaubens erscheint dagegen genau genommen nicht als ein Reformationsrecht, da sie jene Befugniß auch schon früher hatten und die Nichtausübung eines Rechts (des später entstandenen Reformationsrechts zu Gunsten des Protestantismus) nicht wiederum ein apartes Recht sein kann.

b) In der Befugniß der katholischen und protestantischen Reichsstände diejenigen ihrer Unterthanen anderer Confession, welche aus dem Normaljahre 1624 kein Besitzrecht herleiten konnten, zu vertreiben, falls sie sich nicht zu ihrer Religion bekennen wollten, während sonstige Nöthigungsmittel zum Religionswechsel unstatthaft sind. Doch braucht man diese Befugniß der katholischen Stände nicht durchgängig als ein eigentliches, besonderes jus reformandi zu betrachten, da die Ermächtigung zur Vertreibung aller vom katholischen Glauben Abweichenden ihnen schon früher gegeben war und — abgesehen von etwaigen Verträgen oder ertheilten Privilegien ꝛc. — vor dem Westphälischen Frieden keine Aenderung erlitten hatte. (Vergl. J. P. O. art. V. §. 33.)

c) In der Befugniß der protestantischen (lutherischen und reformirten) Landesherren beim Uebertritt zu der anderen protestantischen Confession oder bei Successionen in Länder, wo die andere Confession herrschend ist, sich einen Hofgottesdienst nach ihrem Glauben einzurichten und einer Gemeinschaft, die sich zu diesem Glauben bereits bekennt, freie Religionsübung unwiderruflich zu gestatten. (art. VII. §. 2.) Diese letztere Befugniß involvirt jedoch gewiß auch das Recht, ohne eigenen Religionswechsel einer Genossenschaft der anderen Confession öffentliche Religionsübung zu gewähren, und dürfte

*) Eine Beschränkung der katholischen Stände, wie sie von Vielen, z. B. auch von Richter in dem trefflichen Schriftchen: „Der Staat und die Deutschkatholiken", Leipzig, 1846, S. 13 behauptet wird, dürfte sich (abgesehen von besonderen Landesverfassungen) nicht rechtfertigen lassen. Rel. Fr. 1555. §. 15.

überhaupt kein genügender Grund obwalten, den protestantischen Landesherren das Recht, die Einführung des anderen Glaubens rc. unwiderruflich zu gestatten, nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens zu bestreiten. —

B. Dagegen ist es auf der anderen Seite eben so unrichtig, das jus reformandi als ein allgemeines Hoheitsrecht hinsichtlich der Religion darzustellen, vermöge dessen der Landesherr die Religion und die Art der Uebung in seinem Lande zu bestimmen und zu genehmigen habe, so daß ohne landesherrliche Gestattung ein religiöser Kultus gar nicht zuläßig sei. Eine solche generelle Gewalt ist den Territorialherren zu keiner Zeit und durch keinerlei Vorgang im deutschen Reiche eingeräumt worden. Am Allerwenigsten kann man den nicht anerkannten, vielmehr verbotenen Sekten und Ketzern (mithin allen denjenigen, welche sich nicht zur katholischen oder evangelischen Kirche bekennen) gegenüber von einem Reformationsrechte der Landesherren reden. Solche Sekten und abweichende Meinungen blieben verboten und kein Reichsstand hat je das Recht zugestanden erhalten, sie zu dulden. Namentlich ist dies nicht durch den §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, der ohnehin nur von den s. g. Entschädigungslanden zu verstehen ist, geschehen. Die von den Landesherren erlassenen Straf- und Ausweisungsgebote gegen solche „Sekten und Rotten" z. B. die Hessen-Kasselsche Verordnung gegen „die Sektirer und Schwärmer" vom 18. Septbr. 1702 (wonach dieselben in Hessen „nicht geduldet, sondern gänzlich daraus verwiesen" und bei etwaiger Rückkehr „exemplarisch gestraft" werden sollen, damit „die reine unverfälschte evangelische reformirte Religion darin erhalten" werde) waren deßhalb nach dem damaligen öffentlichen Rechte ganz in der Ordnung, während die Duldungsverfügungen z. B. die Rescripte des Consistoriums zu Kassel vom 22. März 1786 und vom 31. Juli 1804 in Betreff der Mennoniten (Wiedertäufer) zwar wohl den Forderungen der Zeit und der Menschlichkeit entsprechen mochten, hinsichtlich des bestehenden Reichsstaats- und Kirchenrechts aber als offenbare Verstöße erscheinen. Wenn deßhalb in der Erklärung des Landtagskommissars in der kurhessischen Ständeversammlung vom 7. April 1846 und in den „Motiven" die gegen die Deutschkatholiken ergrif-

fenen Maßregeln als Ausflüsse des „hergebrachten jus reformandi" bezeichnet, und das „Recht der Sektenbildung, die Befugniß abtrünnige Religionsgesellschaften zu stiften und zu „gemeinsamen Kultus-Einrichtungen und Uebungen zu vereinigen", als lediglich dem Landesherrn auf dem Grund des „jus reformandi" zuständig dargestellt wird, so ist dies so unrichtig und unhistorisch als möglich. Solche Sätze und Deductionen können als ein Ergebniß historischer Rechtsbildung und Rechtsforschung nicht angesehen werden, sie stützen sich nur auf Aussprüche der Kirchenrechtslehrer, die einer hohlen Theorie zu Liebe aus den Ueberbleibseln des geschichtlichen jus reformandi ein allgemeines Recht des Staats, religiöse Kulten zu erlauben und zu verbieten rc. formirt haben.

Man könnte allenfalls die Frage aufwerfen, ob nicht mit der Auflösung des deutschen Reichs das Verbot der Sekten und anderer Religionen als der recipirten von selbst aufgehört habe, und somit die Befugniß der Landesherren, andere Religionskulten als die herrschenden zu dulden, ohne Weiteres völlig unbeschränkt geworden sei; allein will man auch das Erstere annehmen und die Folgerung als richtig zugeben, so kann man doch die Befugniß nicht als ein jus reformandi im geschichtlichen Sinne betrachten, und noch weniger würde dann das Verbot der Sektenbildung wieder als ein Ausfluß dieses besonderen Rechts anzusehen sein. Nach dem Wegfallen des Reichsverbandes waren die souverän gewordenen Reichsstände, soweit nicht die Landesverfassungen entgegen standen, gewiß befugt, die alten Beschränkungen und Verbote bestehen zu lassen, aufzuheben oder wieder herzustellen und demgemäß später zu verfahren; sie hatten diese Macht aber, nicht vermöge des jus reformandi, sondern vermöge der Souveränetät und des Gesetzgebungsrechts, welches natürlich in Gemäßheit der einzelnen Landesverfassungen, in Hessen also seit 1831 mit Zustimmung der Landstände auszuüben war. Von dergleichen gesetzgeberischen Akten constatirt aber — abgesehen von dem, für die obwaltenden Fragen nicht mehr erheblichen art. 10. des Napoleonischen Decrets über die Verfassung des Königreichs Westphalen — Nichts. Ueberhaupt kann in Kurhessen von einer bedeutsamen Anwendung des jus reformandi kaum noch die Rede sein, da die Duldung rc. von Katholiken kein Ausfluß des eigentlichen

Reformationsrechts ist, eine Vertreibung von Katholiken, welche aus dem Normaljahre 1624 keine Rechte herleiten können, nach neueren Bestimmungen nicht mehr statthaft erscheint, und gegen Anerkennung und Gestattung neuer lutherischer Gemeinden von Seiten der reformirten Landesregierung wohl schwerlich Jemand etwas zu erinnern haben wird; woraus sich denn zur Genüge erklärt, daß die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 des Reformationsrechts mit keiner Silbe gedenkt, und namentlich der §. 133. als „unveräußerliche hoheitliche Rechte" des Staats nur das Recht des „Schutzes" und das Recht der „Oberaufsicht über die Kirchen" aufführt.

Können nun hiernach die fraglichen Maßregeln gegen die Hanauer und Marburger Deutschkatholiken „auf dem Grund des hergebrachten jus reformandi" platterdings nicht gerechtfertigt erscheinen, so fragt sich doch noch, ob die Staatsregierung dazu nicht aus anderen Gründen, insbesondere wegen des reichsstaatsrechtlichen Verbots der Sektenduldung oder nach den Grundsätzen des christlich-germanischen Staatsrechts überhaupt befugt gewesen sei? — Um diese Frage gründlich zu beantworten, muß ich etwas weiter ausholen, als auf den ersten Anblick wohl nöthig erscheinen möchte; denn ich habe mir vorgesetzt, auch das Zweifelloseste hinsichtlich des in Frage begriffenen Gegenstandes aus dem positiven Rechte zu erweisen.

Nach römischem Rechte sind alle Menschen entweder Sklaven oder Freie — omnes homines aut liberi sunt aut servi (l. 3. D. de statu hominum 1, 5.); Freiheit aber ist die natürliche Fähigkeit, Alles zu thun, woran man nicht durch Gewalt oder durch das Recht verhindert wird. — Libertas est naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi quod vi aut jure prohibetur (l. 4. D. eod.). Da nun in Kurhessen Sklaverei nicht besteht, und nach §. 25. der Verf.-Urk. vom 5. Januar 1831 sogar die Leibeigenschaft aufgehoben ist, Gewaltthätigkeiten aber verboten sind und selbst als Verbrechen bestraft werden (tot. tit. D. quod vi aut clam, 43, 24; de vi et vi armata 43, 16; ad legem Jul. de vi publ. 48, 6; ad legem Jul. de vi privata 48, 7; tit. Cod. ad legem Jul. de vi publ. vel priv. 9, 12; unde vi 8, 4.); so folgt mit logischer und mathe-

matischer Nothwendigkeit, daß in Kurhessen jeder kurhessische Mensch Alles thun kann, was er nicht nach dem Rechte unterlassen muß. Mit anderen Worten: Alles, was nicht verboten und widerrechtlich ist, ist erlaubt. (Vergl. v. Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. Abth. I. §. 2.) Dieser Grundsatz ist für so wichtig befunden worden, daß man ihn in die Verfassungsurkunde von 1831 aufgenommen hat, woselbst er in §. 31. so lautet: „Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen." —

Ueber die Bedeutung dieses §. und insbesondere des Ausdrucks „Recht" ist jedoch viel Streit entstanden. Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 5. Nr. VII. §. 2. u. 3., versteht unter dem Ausdruck „das Recht", im Gegensatze zu den „Gesetzen", lediglich die „unter den Staatsbürgern gegen einander in ihren privatrechtlichen Verhältnissen unter dem Einflusse und Schutze der Gesetze begründeten Einschränkungen der persönlichen Freiheit." (Vergl. auch Bülau über den gleichlautenden §. 27. der königl. sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 in seiner Darstellung der Verf. u. Verw. des Königreichs Sachsen §. 44.) Kulenkamp dagegen, in der Vorrede zum 4. Bande der Neuen Sammlung der Landesordnungen ꝛc. S. X., ist der Meinung, man habe unter den Worten „das Recht und die Gesetze" den ganzen Complex aller im Staate geltenden Rechtsnormen begreifen wollen und beide Ausdrücke deßhalb kumulirt, entweder, um mit dem ersteren Ausdrucke „das Recht" das ganze vorkonstitutionelle Rechtssystem, und unter den Gesetzen die künftigen verfassungsmäßigen Gesetze, oder unter jenem das gesammte materielle Recht, unter diesem aber dessen Quelle, welche im Allgemeinen die Gesetze sind, zusammenzufassen, jeden Falles aber habe die Verbindung beider Ausdrücke nur eine Bestärkung eines und desselben Satzes: daß die Freiheit der Person und des Eigenthums nicht der Willkür unterworfen sein solle, bezweckt. Wie dem auch sei, mindestens steht so viel unumstößlich und unbezweifelt fest, daß für Alles, wodurch die persönliche Freiheit (ohne Verfassungsverletzung) beschränkt werden soll, eine noch gültige Rechtsnorm vorhanden sein muß.

Sehen wir nun zunächst, welche Handlungen, welche Bethätigung der persönlichen Freiheit den deutschkatholischen Dissidenten in Kurhessen verboten worden sind, und sodann, ob eine dies Verbot begründende Rechtsnorm vorhanden ist.

In ersterer Beziehung wähle ich nur die hauptsächlichsten Punkte aus, und lasse namentlich die in besondere Rechtsgebiete einschlagenden Fragen wegen der Zwangstaufe und des Begrabens an abgesonderten Stellen der Todtenhöfe unberührt. Nach den betreffenden Erlassen sollen die Deutschkatholiken in Hanau und Marburg

1) keine „Versammlungen in öffentlichen Gebäuden und im Freien" halten,
2) zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen keine „Musikbegleitung" und keinen „Sängerchor" zuziehen,
3) keine „Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung (?) ausüben lassen",
4) keine „Privatversammlungen" — im Gegensatz zur „Hausandacht" — halten und
5) als „Sekte" überhaupt „nicht geduldet" werden.

Da der letzte Punkt unverständlich ist und mit der Gestattung der Hausandacht gewissermaßen im Widerspruche steht, die pos. 3. aber ohne allen juristischen Sinn ist (vergl. weiter unten), so beschränke ich mich auf eine Beurtheilung der übrigen Verbote. Diese beziehen sich nun durchgehends auf Handlungen, welche lediglich als Aeußerungen der Persönlichkeit und beziehungsweise als bürgerliche Rechtshandlungen erscheinen. Das Bilden von Vereinen und Gesellschaften, das Zusammenkommen im Freien und in öffentlichen Gebäuden (wenn deren Eigenthümer dies gestatten), die Veranstaltung von Privatversammlungen, das Zuziehen von Musik und Gesangvereinen zu verabredeten Zusammenkünften, das Beten, Singen, Vorlesen, Redenhalten: Alles dies sind Handlungen, welche als persönliche und bürgerliche Bethätigungen zu betrachten und im gemeinen Rechte ausdrücklich als solche anerkannt sind. Namentlich wird die Religionsübung — erga Deum religio — im römischen Rechte als Gegenstand des jus gentium, quod apud omnes peraeque custoditur, erwähnt (l. 2. 9. D. de justitia et jure).

Religion und Gottesverehrung sowie deßhalbige Handlungen und Vereinigungen 2c. sind mithin an sich nicht etwas Unstatthaftes oder Widerrechtliches, sondern etwas Erlaubtes.

Fragt man nun nach der positiven verbietenden Rechtsnorm, so ist eine solche in dem oben mehrfach erwähnten Ketzer- und Sektenverbote, falls solches gegenwärtig noch in Kraft ist, unzweifelhaft zu finden. Denn wenn auch die Andersgläubigen nicht völlig rechtlos waren, und von einer strafrechtlichen Verfolgung der Heterodoxen, nachdem in die Carolina das Verbrechen der Ketzerei nicht mehr aufgenommen war, später nicht die Rede sein konnte, und noch weniger den „Sektirern und Sektengeistern" die Fähigkeit zu den vorgedachten Rechtshandlungen ausdrücklich entzogen war, so lag doch in dem Verbote der Duldung anderer Religionen als der anerkannten 2c. zugleich ein Verbot aller derjenigen Handlungen 2c., wodurch sich die Sektirer eben als Abweichende und Anhänger untersagter Kulten kund geben. Nach meiner Ansicht ist aber jenes reichsstaatsrechtliche Verbot nicht mehr in Kraft. Dasselbe fiel, abgesehen von besonderen Bestimmungen in Betreff der Wiedertäufer, mit der Auflösung des Reichsverbandes wohl ohne Weiteres hinweg, da es, wenigstens nach der Fassung im Westphälischen Friedensinstrumente, zunächst nur noch als Beschränkung der einzelnen Stände dem Kaiser und Reich gegenüber erschien, und dergleichen Beschränkungen mit dem Aufhören der Reichshoheit und dem Eintritt der Souveränetät zerfielen. Will man dies indessen auch nicht annehmen, vielmehr ein Fortbestehen des Verbots aller abweichenden Religionsrichtungen und ein Uebergehen desselben in das Landesrecht unterstellen, so würde doch im art. 16. der deutschen Bundesacte eine hier ausreichende Beschränkung, wenn nicht völlige Aufhebung desselben, zu finden sein. Es heißt daselbst: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Darnach genießen also alle „christlichen Religionsparteien" gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte, womit folglich die Duldung der eine solche Partei bildenden Individuen und Vereine, beziehungsweise die Aufhebung des entgegenstehenden Verbots und die Ent-

fesselung der Befugniß zur Ausübung der bürgerlichen Personenrechte, von selbst gegeben ist.

In den oftorwähnten „Motiven“ wird zwar angenommen, der art. 16. leide um deßwillen auf die deutschkatholischen Dissidenten keine Anwendung, weil sie zu keiner von den dort gemeinten „Religionsparteien“, nämlich Katholiken und Protestanten (Lutheranern und Reformirten), gehörten und überhaupt keine „christliche“ Partei im Sinne der Bundesacte seien; allein nach richtigen Interpretationsregeln wohl mit Unrecht. Nach Klüber's Mittheilungen über die Entstehungsgeschichte des art. 16., in der Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 441 fgg., stand in dem der Bundesacte und den Verhandlungen zum Grunde gelegten Entwurfe „der drei christlichen Religionsparteien“, während in einem von Oestreich vorgelegten Entwurfe folgender Artikel vorgeschlagen war: „Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen.“ Das Wort „drei“ wurde weggelassen, und als in der fünften Sitzung die Bemerkung gemacht ward, daß in etlichen Abschriften der Ausdruck „drei“ sich finde, beschloß man ausdrücklich, das „drei“ zu streichen. Sodann wurde die Frage angeregt, ob die Bestimmung des Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Wiedertäufer, Herrenhuther zu beziehen sei? Dies fand man bedenklich, ohne aber eine andere Fassung zu wählen. Es scheint also zweierlei klar: einmal, daß man die Bestimmung des art. 16. auf christliche Sekten, wie Wiedertäufer und Herrenhuther ꝛc. nicht ausdrücklich ausdehnen wollte, sie aber auch nicht geradezu ausschloß, und sodann: daß man ebenso die Vorschrift auf die bis dahin in Deutschland anerkannten drei Religionsparteien nicht ausdrücklich beschränken wollte, aber auf der anderen Seite auch die Ausdehnung nicht genauer normirte. Mit anderen Worten: man setzte für den Ausdruck „christliche Parteien“ keine Begrenzung und Begriffsbestimmung fest, sondern überließ die Ausdehnung und Anwendung der Doctrin und dem Leben, was für ein solches Fundamentalgesetz, wie die Bundesacte ist, gewiß auch sehr weise war. Es ist zwar behauptet worden, das Zahlwort „drei“ sei lediglich um

deßwillen gestrichen, weil man in Deutschland nach Maßgabe des Religionsfriedens von 1555 und des Westphälischen Friedens von 1648 nur von zwei Religionsparteien reden könne, indem die Reformirten mit unter den Augsburger Confessions-Verwandten begriffen seien. Allein wenn letzteres auch zweifellos richtig ist, so läßt sich darum die Folgerung noch nicht rechtfertigen. Der art. VII. §. 1. des Osnabrücker Friedensinstruments nimmt ausdrücklich zwei Parteien („duas partes") unter den Protestanten an, und da die Katholiken unzweifelhaft eine Partei bilden, so konnte gewiß recht füglich von „drei" Religionsparteien in Deutschland die Rede sein. Und wollte man wirklich nur zwei Parteien annehmen, was hinderte dann, ganz einfach „zwei" oder „beiden" statt „drei" zu setzen? Dabei ist auch die Fassung: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern ꝛc.", nämlich die Stellung des Wortes „kann" nicht ganz ohne Bedeutung; denn sollten die in Deutschland anerkannten Religionsparteien hervorgehoben werden, so war es doch gewiß natürlicher und richtiger, zu sagen: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern des deutschen Bundes kann keinen Unterschied ꝛc. begründen", statt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern ꝛc. keinen Unterschied begründen". Es kommt daher gar nicht darauf an, ob eine christliche Religionspartei in Deutschland als solche vorhanden ist, sondern ob sie überhaupt existirt. Und da wird man denn z. B. den Mitgliedern der griechisch-orthodoxen Kirche und der englischen Hochkirche das Prädikat einer christlichen Religionspartei wohl nicht versagen können, wenigstens hat man dies auf dem Wiener Congresse gewiß nicht gethan. Ob nun die deutschkatholischen Dissidenten Leipziger Concilbekenntnisses als eine Religionspartei betrachtet werden können, wird lediglich von dem allgemeinen Sprachgebrauche abhängen. Und danach möchte ihnen die Bezeichnung wohl nicht zu versagen sein, da man sich längst daran gewöhnt hat, von den verschiedenen Religionsparteien zu reden und auch die kleineren Sekten darunter zu begreifen, wie denn namentlich die Theologen und Kirchenhistoriker, z. B. Bretschneider, Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christl. Kirche ꝛc., §. 424 fgg., die

Unitarier, Schwenkfelder, Schwedenborger, Methodisten rc. rc. als kleinere „christliche Parteien“ aufführen. Aus diesen Gründen halte ich die Bestimmungen des art. 16. der Bundesacte auf die Deutschkatholiken für anwendbar. Dagegen kann ich der weiter gehenden Deduction Henkel's in seinem Berichte nicht beipflichten. Henkel meint S. 79: wenn auch die Bestimmung des art. 16. „bloß die Römischkatholischen, die Lutheraner uud die Reformirten“ betreffe, „so dürfte denn doch bei weitem noch nicht anzunehmen sein, daß der Bund unter solchen nur lauter Leute verstanden habe, welche noch alle Ansichten des 16. Jahrhunderts hegten, und sich noch ganz in denselben Formen bewegten, oder daß er gar die Absicht gehabt habe, die diesen drei Parteien eingeräumten Rechte an die Unabänderlichkeit ihres Lehrbegriffs rc. zu knüpfen“ rc. rc. Dies alles ist aber rechtlich ganz unerheblich. Es kommt nicht auf die Ansichten der Einzelnen, sondern auf das Bekenntniß der Gesammtheit an. Zu den Katholiken und Protestanten gehören die Dissidenten nimmermehr; nicht, weil sie als Einzelne andere Ansichten haben, sondern weil sie aus der katholischen Kirche ausgeschieden und zu einer der evangelischen nicht übergetreten sind. — Es kommt nicht auf die innern Ansichten rc., sondern auf das äußere Merkmal der Angehörigkeit an. —

Bleibt aber auch die Anwendbarkeit des art. 16. der Bundesacte auf die Deutschkatholiken zweifelhaft, so können sie doch sicher den entsprechenden und absichtlich erweiterten §. 29. der kurhessischen Verfassungsurkunde von 1831 für sich anführen. Derselbe lautet:

„Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.“

Für die Bedeutung und Auslegung dieses §. ist das, was Jordan in seinem Lehrbuche des allg. u. deutschen Staatsrechts, erste Abth. S. 403. sagt, von großer Bedeutung. Nachdem er in Note 2. die Entstehungsgeschichte des art. 16. der Bundesacte berührt hat, fährt er in Note 3. fort:

„In einem Vorschlage Oesterreichs stand: „Glaubensbekenntnisse“. Dieser Ausdruck hätte entschieden alle christ-

lichen Religionsverwandten umfaßt, während die Intoleranz gegen die Ausdehnung des art. 16. in seiner jetzigen Gestalt auf Herrenhuther ꝛc. einwenden kann, daß diese keine Religionsparteien, sondern nur Sekten seien, ein Einwand jedoch, der leicht zu entkräften ist."

Wer nun weiß, welchen bedeutenden Einfluß Jordan auf die Gestaltung der kurhessischen Verfassungsverhältnisse geäußert hat, und daß namentlich der Titel „von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen" von ihm, als Mitglied des s. g. Verfassungsausschusses, herrührt, und wer ferner erwägt, daß sein Staatsrecht unmittelbar nach dem ersten Landtage erschien und zum Theil während desselben gedruckt wurde, der §. 29. in der ersten (Jordan'schen) Fassung aber das Wort „christlichen" vor „Glaubensbekenntnisses" gar nicht einmal enthielt, solches vielmehr erst in der Sitzung der Ständeversammlung vom 2. Decbr. 1830 aufgenommen wurde: der wird wahrlich nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß hier von einer Beschränkung auf die im deutschen Reiche anerkannt gewesenen drei Glaubensparteien nicht die Rede sein kann.

Die „Motive" deuten und nehmen zwar weiter an, die katholischen Dissidenten Leipziger Bekenntnisses seien gar keine Christen, wenigstens keine solchen, die von der kurhessischen Regierung anerkannt seien, und nur auf diese beziehe sich der §. 29.; allein auch dies ist unrichtig. Da für den Ausdruck christlich eine besondere Begriffsbestimmung in der kurhess. Verfassungsurkunde nicht festgesetzt ist, auch nirgends vorgeschrieben steht, daß nur derjenige in Hessen ein Christ sei, welchen die kurhessische Regierung als solchen anerkannt, dessen Christenthum selbige gleichsam revidirt und approbirt habe, so kann es bei der Auslegung und Anwendung des gedachten §. nur darauf ankommen, was nach allgemeinen Begriffen und Grundsätzen resp. nach der Wissenschaft unter „christlich" zu verstehen ist, und ob die fragl. Dissidenten darunter subsumirt werden können. Die Bedeutung des Wortes „christlich" hängt eben so wenig von der zuvorigen Anerkennung der Regierung ab, als man sagen kann, nur derjenige sei ein „Einwohner" oder ein „Jeder" im Sinne der §§. 26. 27. 30. der Verfassungsurkunde, welchen die Staatsregierung zuvor als solchen anerkannt habe. Mit solchen

Grundsätzen würde man die Anwendbarkeit einer jeden gesetzlichen Bestimmung von der einseitigen Ansicht der Regierung abhängig machen, während die Auslegung und Subsumtion doch lediglich Sache der allgemeinen Beurtheilung und bei nöthig werdender Entscheidung des richterlichen Urtheils und resp. des Sachverstandes sein kann. Es kommt nicht darauf an, wen der Staat als Christen anerkannt hat, sondern wer als solcher anerkannt werden muß, und dies hat nicht der Staat zu beurtheilen, sondern der Richter und resp. der Sachverständige nach den in der Bibel festgesetzten äußeren Merkmalen eines Christen. Die Frage, wer ist ein Christ, kann nicht nach innerer Gesinnung (wie Henkel thut), aber auch nicht vom dogmatischen Standpunkte einer besonderen Confession aus, sondern nur vom allgemein biblisch-christlichen, vom Standpunkte derer beantwortet werden, welche sich seit Christus bis jetzt Christen genannt und als solche anerkannt haben. Und danach wird man denn Alle für Christen gelten lassen müssen, welche Jesum Christum und seine Lehre bekennen, nach ihm sich nennen und nach seiner Vorschrift getauft worden sind, wie ich dies weiter unten genauer nachweisen werde. Verlangte man mehr, so wäre dies nicht nur juristisch und kirchlich unrichtig, sondern es würde auch aller Zank und Hader von achtzehn Jahrhunderten wieder auftauchen, und immer von Neuem die Frage entstehen: was und wo ist Wahrheit? eine Frage, deren Beantwortung eine Aufgabe des ganzen Menschheitsstrebens und der Ewigkeit ist, mithin nicht abgewartet werden kann, wo es sich um die einfachsten Menschenrechte, um Raum für die Entfaltung individuellen und gemeinsamen Lebens und Strebens handelt.

Und danach kann denn die Christlichkeit des Leipziger Deutschkatholischen Glaubensbekenntnisses nicht bezweifelt werden, wie ich später genauer darthun werde; die Hanauer und Marburger Dissidenten haben auf den Namen Christen wohl ziemlich eben so viel Anspruch, als die Unitarier, Schwedenborger und Quäker, die hundertfach von Theologen und Historikern als „christliche“ Sekten oder „Parteien“ aufgeführt worden, und als die Mennoniten oder Wiedertäufer, die in Hessen seit 1784 geduldet, und nach dem Rekrutirungsgesetze von 1834 §. 106. in Militärsachen sogar bevorzugt sind, und bei der Berathung der Bundesacte unter den „christ-

lichen" Sekten erwähnt wurden. Die jetzigen Deutschkatholiken als Einzelne müssen um so zweifelloser für Christen gelten, als sie (wohl) sämmtlich römische Katholiken, mithin unzweifelhaft Christen gewesen sind, vom Christenthum sich aber nicht losgesagt, sondern nur den Katholicismus aufgegeben haben, mithin nicht als Apostaten, sondern nur als Häretiker, resp. Schismatiker erscheinen.

Es könnte allenfalls noch in Frage gezogen werden, ob nicht im römischen Rechte und von den deutschen Kaisern rc. allen Nichtkatholiken, namentlich allen Sekten und Ketzern der Name Christen gesetzlich entzogen sei. Indessen wird sich dies nicht nachweisen lassen. Abgesehen von der c. 6. Cod. de haereticis et Manichaeis, worin den Nestorianern die Benennung „Christen" entzogen und verboten wird, finden sich zweifellose und umfassende Verbote der Art nicht, und namentlich ist in der Nov. 109. pr. von Justinian ein wirkliches Verbot nicht zu finden. Zudem läßt sich die Gesetzeskraft, resp. heutige Anwendbarkeit dieser Stellen und Bestimmungen in Deutschland mit Fug und Recht bestreiten. Das canonische Recht, wenn man dessen Bedeutsamkeit in dieser Beziehung annehmen könnte, enthält ebenfalls genügende Verbote und Vorschriften der fraglichen Art nicht; dasselbe unterscheidet vielmehr genau zwischen apostatis (d. h. völlig Abtrünnigen) und schismaticis und haereticis, und sagt nur von den ersteren, nicht aber von den letzteren, daß sie aus der „Ecclesia Christi" ausscheiden (vergl. c. 26. 27. 31. C. XXIV. qu. 3.), wenn auch freilich behauptet wird, „daß alle Ketzer mit dem Teufel und seinen Engeln am ewigen Höllenfeuer participiren werden" — „omnem haereticum vel schismaticum cum Diabolo et angelis ejus aeterni ignis incendio participiandum, nisi ante finem vitae Catholicae fuerit incorporatus et redintegratus Ecclesiae." (c. 3. X. de haereticis etc. 5, 7.) Die Constitutionen der deutschen Kaiser und die Reichsgesetze endlich enthalten gleichfalls solche Bestimmungen nicht, da einigen scheinbaren Stellen, z. B. Reichsabschied von 1530. §. 10. 11 und 40. (wo die Verwerfung der Kindertaufe von Seiten der Wiedertäufer als etwas „Unchristliches" und „Erschröckliches" bezeichnet wird), hier nicht mehr Bedeutsamkeit beizulegen ist, als dem art. XXVI. der „Reformation

guter Polizei" von 1530, der da sagt, der Wucher sei „unchristlich und wider Gott unds Recht." —

Die „Motive" suchen ferner die Bedeutsamkeit und Anwendbarkeit der §§. 29 und 30. der Kurh. Verf.-Urk. dadurch zu beschränken und zu bestreiten, daß sie behaupten, die Bestimmungen derselben könnten jedenfalls nur auf diejenigen Sekten bezogen werden, welche „zur Zeit des Erscheinens der Verfassungsurkunde" in Hessen schon rechtlich bestanden hätten. Sie sagen in dieser Beziehung weiter:

„Neue Religionen, welche nach der Verfassungsurkunde erfunden sind und denkbarer Weise noch erfunden werden können, die der Geber der Verfassungsurkunde nicht kannte, und die der Landesherr weder anerkannt, noch tolerirt, hinsichtlich der Uebung im §. 30. der Verfassungsurkunde zum Voraus garantirt und versichert zu halten, ist mehr als sich glaublich machen läßt". .... Den §. 29. der Verf.-Urk. und somit auch den §. 182. „„Alle im Staate anerkannten christlichen Kirchen genießen gleichen Schutz desselben"" für ältere und neuentstehende s. g. christliche Sekten gegeben zu halten, könnte nur der leichtsinnigen Unkunde oder der feindseligen Mißachtung der deutschen und hessischen Geschichte und des deutschen und hessischen öffentlichen Rechts ernstlich in den Sinn kommen; den gedachten Verfassungsparagraphen aber auf derartige Sekten Anwendung zu verschaffen, würde der unaufhaltsam beginnende Umsturz des mit den anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen aufs Innigste verwachsenen öffentlichen Rechtszustandes sein." —

Das sind freilich schwere Worte! Wer wird nun die Richtigkeit der Motive noch bestreiten wollen? — Indessen weiß ich mir nicht zu helfen; ich muß selbst auf die Gefahr hin, bei dem Verfasser der Motive in den Verdacht „leichtsinniger Unkunde" oder „feindseliger Mißachtung der deutschen und hessischen Geschichte" 2c. zu kommen, die ausgesprochene Beschränkung der §§. 29. 30. und die gezogenen Folgerungen doch für durchaus unrichtig halten. Mag auch „der unaufhaltsam beginnende Umsturz 2c." (der übrigens wegen solcher Dinge nicht im Mindesten zu befürchten ist) wirklich beginnen: hier handelt sichs nicht um politische Befürchtungen, die der Verfasser der Motive, wie es scheint, keinen Augenblick außer Acht

gelassen hat, sondern um das bestehende Recht, und bei Rechtserörterungen halte ich mich an den Satz „fiat justitia, pereat mundus“, sowie an den Ausspruch der heil. Schrift: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben!“ Droht wirklich Gefahr, so mag man die Gesetze ändern, eine restriktive Auslegung kann dadurch nicht begründet werden.

Was nun den Rechtspunkt anlangt, so gestehe ich offen, daß ich zunächst die Folgerung „somit auch den §. 132. der Verf.-Urkunde“ ꝛc. nicht zu begreifen vermag. Eine solche Folgerung hat auch meines Wissens noch Niemand gezogen. Die Deutschkatholiken begehren Christen zu sein und nehmen als solche nach §. 29. der Verf.-Urk. gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte, wie den Mitgliedern der protestantischen Kirche ꝛc. zustehen, in Anspruch; damit machen und erhalten sie aber keinen Anspruch auf Anerkennung als Kirche (als Gemeinde mit Corporationsrechten) und sonach auch kein Recht auf den im §. 132. der Verf.-Urk. den anerkannten Kirchen verheißenen Schutz, sondern sie müssen sich in der Privatrechtssphäre halten, können nur Gesellschaften bilden ꝛc. Sodann — und darauf kommt es hier am Meisten an — kann ich auch die Nichtanwendbarkeit des §. 29 und resp. 30. auf die nach dem Erscheinen der Verf.-Urk. entstandenen und entstehenden christlichen Sekten und irgend einen haltbaren Grund dafür nicht einsehen und auffinden. Nur eine gänzliche Veränderung des eigentlichen Streitpunktes und eine Mißdeutung des klarsten Wortsinnes kann zu einem solchen Resultate führen. Es handelt sich ja gar nicht um irgend eine Anerkennung und Garantie irgend einer Sekte, sondern nur um Zusicherung und Garantie der ruhigen Existenz und des Genusses aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für Diejenigen, welche sich zum christlichen Glauben bekennen — Rechte, die auch den Juden in Kurhessen theils längst zustanden, theils in Folge der Zusicherung der Verf.-Urk. durch ein Gesetz vom Jahre 1833 im vollsten Umfange gewährt worden sind. Diese Zusicherung auf Solche beschränken zu wollen, die einer bereits vor 1831 in Worte gekleideten christlichen Glaubensrichtung zugethan sind, würde eben so widersinnig erscheinen, als wenn man den §. 26. der Verf.-Urk.

„Alle Einwohner sind vor den Gesetzen einander gleich ꝛc." auf Diejenigen beschränken wollte, die zur Zeit der Verkündigung der V.-U. bereits Einwohner waren. Es kommt nicht darauf an, welche Arten von Christen (um mich so auszudrücken) 1831 in Kurhessen existirten, sondern auf die Subsumtion unter die allgemein lautende Bestimmung, mithin nur darauf, ob bei Jemandem die Voraussetzung, also das Bekennen eines „christlichen" Glaubensbekenntnisses vorhanden ist. — Endlich weiß ich auch die Art und Weise, wie von dem Entstehen der neuen Glaubensrichtung, wie von einer neuen Erfindung ꝛc. gesprochen wird, nicht zu billigen. Religionen und Götter erfindet man nicht; Jeder sucht nur, wie er die rechten finde, und keinem Sterblichen steht es wohl an, die, so da irren im redlichen Streben, zu höhnen. Den Hanauer Deutschkatholiken gegenüber von „neuerfundenen Religionen" ꝛc. zu reden, ist kaum weniger ungeeignet, als wenn den strenggläubigen Protestanten gegenüber in höhnender Weise von Muckerei, Conventikeln und Tractätlein gesprochen würde.

Angenommen aber auch, der §. 29. der kurh. Verf.-Urk. leide aus irgend einem Grunde auf die Deutschkatholiken keine Anwendung, und das reichsrechtliche Sekten- und Ketzer-Duldungsverbot sei dadurch rücksichtlich ihrer nicht als aufgehoben zu betrachten, so würde es doch nach einer anderen Bestimmung der Verf.-Urk. nicht mehr in Betracht kommen können. Der §. 30. derselben schreibt nämlich unter Anderm vor:

„Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens .... zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen."

Hiermit ist also die allgemeinste und unbedingteste Duldung ausgesprochen. Jeder Glaube eines kurhessischen „Einwohners", und wäre es der eines Feueranbeters oder Menschenfressers, muß in Kurhessen geduldet und vor Eingriffen geschützt werden, so lange nicht ein fremdes Recht ꝛc. dadurch gekränkt wird. Dadurch ist also sicher die reichsrechtliche Bestimmung der Nichtduldung in Hessen auch hinsichtlich der Hanauer und Marburger Deutschkatholiken, da solche zweifellos und unbestritten kurhessische

„Einwohner" sind, aufgehoben, und somit nothwendig die Beschränkung rücksichtlich der obenerwähnten (S. 32) Handlungen und Ausflüsse der freien Persönlichkeit beseitigt, da jene Beschränkungen, wie wir gesehen haben, nicht als besonders angeordnete Nachtheile der Andersgläubigen im Verhältniß zu den Rechtgläubigen (wie solches z. B. mit dem privilegium dotis nach Nov. 109. c. 1. der Fall ist) zu betrachten sind, sondern nur um deßwillen angenommen werden mußten, weil sich in den Handlungen die verbotene, jetzt aber statthafte Glaubensabweichung kund gegeben haben würde.

Ein reichsrechtliches Verbot steht somit nicht entgegen. Eben so wenig ist ein bundesrechtliches oder partikularrechtliches vorhanden. Namentlich leidet der art. 2. des Bundesbeschlusses vom Juli 1832 (publicirt durch die kurh. Verordnung vom 21. Juli 1832), an den man etwa denken könnte, auf Vereine zu religiösen Zwecken keine Anwendung. Die althessische Verordnung vom 18. Septbr. 1703 aber kann, schon ihrer Richtung gegen eine besondere Art von „Sektirern und Schwärmern" wegen, hier nicht in Betracht kommen. Denn für „dergleichen Sektirer und Schwärmer", wie sie im Eingange jener Verordnung weitläufig beschrieben werden, — die „unterm Schein einer sonderbaren Heiligkeit schwärmerische Gesichter &c. von sich geben" und „wenn einige ihres Mittels sich auf eine unchristliche und ganz viehische Weise zusammenthun, solche verübte Leichtfertigkeit und sündliches Verfahren nicht allein entschuldigen, sondern auch sogar für gute Werke anpreisen" &c. — für „dergleichen" mit Landesverweisung und bei erfolgter Rückkehr mit exemplarischer Strafe bedrohte Sektirer und Schwärmer wird doch wohl Niemand die Hanauer und Marburger Deutschkatholiken, die nach amtlichen Zeugnissen zu den ordentlichsten Bürgern gehören, halten wollen. Ohnehin würde auch die Verordnung, soweit es sich darin von religiösen Ansichten handelt, aus denselben Gründen, wie das reichsrechtliche Verbot, als aufgehoben zu betrachten sein, wie sie denn auch von Kulenkamp in den betreffenden, schon vor der Verfassungsurkunde erschienenen, Band der „Neuen Sammlung der Landesverordnungen" &c. mit Recht nicht aufgenommen worden ist.

Nach Allem diesem ergiebt sich denn, daß die fraglichen den

Deutschkatholiken untersagten Handlungen rc. nicht gesetzlich verboten, mithin erlaubt sind, und daß deßhalb die betreffenden Verfügungen und Befehle gegen die §§. 29. und 31. der Verf.-Urk., namentlich gegen den letzteren, wonach die Freiheit der Person keinen widerrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden soll, anstoßen.

Indessen nicht allein diese, auch eine weitere Bestimmung der Verf.-Urk. steht mit jenen Maßregeln im Widerspruche.

Die Verf.-Urk. hat sich nicht damit begnügt, allen Einwohnern „vollkommene Freiheit des Gewissens" und gesetzmäßige „Freiheit der Person" zu garantiren, sondern sie sichert auch in §. 30. weiter „Jedem Einwohner vollkommene Freiheit der Religionsübung" zu. Die den deutschkatholischen Dissidenten untersagten Handlungen sind mithin nicht nur nirgends verboten, sondern durch die Verf.-Urk. sogar ausdrücklich erlaubt; denn daß dieselben mehr seien, als Aeußerungen einer vollkommen freien „Religionsübung", das kann man kaum im Ernst behaupten und noch weniger im Ernst widerlegen wollen. Die „Motive" meinen zwar auch hier wieder, der §. sei nur von den anerkannten Religionen zu verstehen, gebe also nur individuelle Garantie der Religionsübung für die Mitglieder der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche, ferner für die Mitglieder der kurhessischen Judengemeinden und endlich, wenn man weit gehen wolle, für die einzelnen Mennoniten in Kurhessen. Allein es ist dies eine Auslegungsweise, die zu scharfsinnig und gesucht ist, um irgend richtig sein zu können. „Jeden Einwohner" für „jeden Bekenner der anerkannten Religionen" zu nehmen, und alle anderen Einwohner von der Bestimmung ausschließen zu wollen, ist ein Unterfangen, das dem einfachen klaren Wortsinne schnurstracks entgegen ist. Eine solche beschränkende Erklärung könnte nur dann gebilligt werden, wenn sie durch die gewichtigsten Gründe der s. g. logischen Interpretation geboten wäre. Solche Gründe sind nun aber nicht nur nicht vorhanden, sondern es liegen deren sogar für die Annahme einer möglichst weiten Wortbedeutung vor. Zunächst spricht dafür die Entstehungsgeschichte des §. 30. der Verf.-Urk. Der zur Begutachtung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs zur Verfassungsurkunde bestellte ständische Ausschuß hatte den §. so gefaßt: „Jedem kurhessischen Unterthan steht

vollkommene Freiheit des Gewissens und des Religionscultus zu, insoweit in Bezug auf den letzten die Gesetze keine Ausnahme begründen. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer Staatsverbindlichkeit zu entziehen." Die Ständeversammlung fand diese Fassung aber nicht ausreichend. Leider sind die Verhandlungen darüber nicht ausführlich aufbewahrt worden; es haben aber mehrere Mitglieder der damaligen Versammlung bezeugt, daß man an eine Beschränkung der Zusicherung auf die in Hessen anerkannten Religionen und Kirchen nicht gedacht, vielmehr die Fassung „Jedem kurhessischen Unterthan" ꝛc. mit Rücksicht auf die Religionsübung etwa hier verweilender Engländer und sonstiger Fremden für zu eng, und überhaupt den Ausnahmezusatz für bedenklich gefunden habe. Wie dem auch sei, jedenfalls wurde der §. in der Sitzung vom 2. December 1830 dahin emendirt und erweitert:

„Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen."

Und in dieser Redaction und Erweiterung ist derselbe von der Staatsregierung gebilligt und promulgirt, und das Wort Religionsübung des Nachdrucks wegen mit gesperrten Lettern gedruckt worden. Es ist also fast klar, wie die Sonne, daß eine Beschränkung auf die in Hessen damals recipirten und anerkannten Religionen nicht beabsichtigt worden ist, und daß folglich auch bei dem erweiterten Wortausdrucke eine solche Beschränkung nicht künstlich oder gewaltsam hineingedeutet werden darf. Es ist auch nicht abzusehen, wie man auf den §. 30. ein solches Gewicht hätte legen können, wie man doch unleugbar that, wenn man ihn nur auf die Mitglieder der bereits anerkannten Kirchen in Kurhessen hätte beziehen wollen. Denn da diesen Kirchen in §. 132. der Verf.-Urk. der besondere Schutz des Staats zugesichert ist, eine Störung ihrer Religionsübung also nicht Statt finden darf, und da ferner nach §. 29. der Verf.-Urk. alle Glieder jener als solche in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt sind, so ist für sie eine individuelle Garantie der Freiheit des Gewissens und der Religionsübung kaum noch er-

forderlich. Sie finden Schutz und Garantie in der Kirchengemeinschaft und im bürgerlichen Recht, während es für die Nichtanhänger der recipirten Kirchen allerdings von großer Bedeutung war, eine solche Zusicherung zu erhalten. — Dabei ist die Auslegung der „Motive" und das Verhalten der Staatsregierung auch inconsequent; denn bezieht sich die Zusicherung in §. 30. rücksichtlich der „Religionsübung" nur auf die Bekenner der anerkannten Religionen, so muß sie auch in Betreff der in gleicher Weise und im selben Satze gedachten „Gewissensfreiheit" darauf beschränkt werden, und das hat man doch noch nicht versucht.

Noch weniger kann es Billigung finden, wenn die „Motive" eventuell auf den Ausdruck „Jeder" ein besonderes Gewicht legen und daraus folgern wollen, daß im äußersten Falle nur jeder Einzelne für sich freie Religionsübung in Anspruch nehmen könne, nicht aber in Gemeinschaft mit Anderen, und daß die zugesicherte „Religionsübung" gleichbedeutend mit „Hausandacht" sei. „Die etwa den Einzelnen eingeräumte freie Religionsübung, heißt es S. 5. 6., kann dann der Natur der Sache nach nur in der einfachen Hausandacht bestehen", und daß gerade der Ausdruck Religionsübung (oder Religionsexercitium), sobald er von den Einzelnen als solchen, d. h. von solchen, die sich zu einem vom Staate nicht anerkannten religiösen Vereine zählen, gebraucht wird, die bloße Hausandacht bezeichne, wird durch den juristischen Sprachgebrauch der bewährtesten Kirchenrechtslehrer (G. L. Böhmer, Wiese, Eichhorn u. A.) in der Lehre von der Hausandacht bewiesen. Es ist dieser Sprachgebrauch aber auch in den Quellen des gemeinen Rechts ausdrücklich anerkannt, wie sich unter Anderm aus einem Erlaß des Corpus Evangelicorum zu Regensburg vom 3. März 1708 ergiebt. Nach dem Westphälischen Frieden, heißt es in diesem Erlasse, wird denjenigen Unterthanen, welche in keinem Theile des Jahres 1624 im Besitze ihrer Religionsübung gewesen, die Sicherheit gegeben, daß sie, so lange sie im Lande geduldet würden, nicht gehindert werden sollten, „ihr Religionsexercitium" im benachbarten Auslande oder „zu Haus in der Stille in christlicher Andacht zu halten." Die diesen Personen eingeräumte einfache Hausandacht wird hiernach ganz ausdrücklich mit dem Namen des Religionsexercitiums bezeichnet.

Es lag in dem erwähnten Beispiel ein Fall vor, wo der Religionsverein, zu welchem der Einzelne sich zählte, vom Staate nicht anerkannt war, von einer Religionsübung des Vereins als solchem konnte also keine Rede sein, wohl aber von der Religionsübung zu Haus in der Stille, in dem exercitium religionis domesticum, wie J. J. Moser und andere Schriftsteller die Hausandacht nennen. Diese ist es denn auch, von welchem der §. 30. der Verf.-Urk. zunächst redet, und die er unter der Voraussetzung der zuletzt erwähnten ausgedehnten Anwendung (auf jedes einzelne Individuum nämlich, nicht bloß auf Mitglieder anerkannter Religionsvereine) auch ohne Anerkennung eines Religionsvereines als solchen, unbeschadet der Erfüllung aller gesetzlichen Verbindlichkeiten gewähren würde." — So die „Motive". Ich lasse dagegen Henkel (Bericht S. 91), dem ich in dieser Hinsicht im Wesentlichen beistimme, reden.

„Man muß es für eine Gewalt ansehen, welche dem klaren Wortverstande widerfahren soll, wenn man die vollkommen freie Religionsübung auf die bloße Betbefugniß des Individuums reduciren will. Man darf nur die Anwendung auf irgend eine einzelne Confession machen, um sich auf die frappanteste Weise von der Widersinnigkeit eines solchen Versuchs zu überzeugen. Man denke sich, der §. 30. laute: „Den Israeliten wird hiermit vollkommene Befugniß der Religionsübung eingeräumt." Würde es wohl Jemandem einfallen, hierunter zu verstehen, es dürfe nun Jeder in seinem Kämmerlein beten? Oder wenn Jemand sagte: „Die Katholiken haben in Kurhessen vollkommene Freiheit der Religionsübung"; wer würde hierunter bloß die häusliche Betbefugniß jedes Einzelnen denken? — Warum soll aber der Paragraph einen anderen Sinn haben, wenn er von allen Einwohnern oder Confessionen redet, als wenn er von einer einzelnen Confession redete. Sein Sinn ist offenbar: „Allen Einwohnern Kurhessens steht vollkommene Freiheit der Religionsübung zu" oder: „In Kurhessen steht allen Confessionen vollkommene Freiheit der Religionsübung zu." — Der Singularis: „Jedem Einwohner" hat hier nicht etwa die Bedeutung einer Beschränkung jedes Einzelnen auf sich bei der Ausübung, sondern der Ausdruck: „Jeder Einwohner" heißt so viel als „Alle Einwohner". Es ist dies sowohl in diesem §., als in den §§. 21. 22. 27. 41. der Verf.-

Urkunde der Fall, wo überall der Singularis: „Jeder" statt des Pluralis: „Alle" gebraucht ist, ohne daß es Jemandem einfallen wird, hierin eine Beschränkung hinsichtlich der Ausübung zu finden, etwa anzunehmen: nach §. 41. dürfe zwar jeder Kurhesse für sich allein auswandern, aber keineswegs mit Anderen in Gesellschaft. Es würde dies eine der Grammatik wie der Logik widersprechende Auslegung sein, ähnlich derjenigen, welche von der Staatsregierung der Stadt Kassel gegenüber angewandt wurde, wonach aus dem Gebrauche des Singularis im §. 54. der Gemeindeordnung: „Der Stadtsecretar ist vom Gemeinderath zu bestellen" — folgen sollte, es dürfe nur ein Secretar, nicht mehrere zugleich bestellt werden, welche Auslegung vor den Augen kurfürstl. Ober-Appellationsgerichts keine Gnade fand. Statt einer solchen unrichtigen Auslegung muß man vielmehr mit vollem Rechte behaupten, daß, wenn jedem Einwohner die vollkommene Freiheit der Religionsübung zusteht, sie auch mehreren und allen zusteht, und daß, da über die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts keine Beschränkung hinzugefügt ist, ja sogar im Begriffe der Religionsübung, des Kultus, des Gottesdienstes es liegt, daß es eine gemeinschaftliche Gottesverehrung sei, auch weder Mehreren noch Allen verwehrt werden kann, dieses Jedem zustehende Recht gemeinschaftlich, gesellschaftlich auszuüben, und daß eine Störung einer solchen gemeinschaftlichen Ausübung das Recht jedes Einzelnen zur Religionsübung verletze. Eben so wie das Auswanderungsrecht jedes Einzelnen verletzt werden würde, wenn man einen ganzen Trupp von Auswanderern aufhalten wollte."

Ich füge hinzu: Die „Motive" gehen immer von der unrichtigen mit nichts begründeten Unterstellung aus, daß zu jeder Religionsübung die Erlaubniß der Staatsgewalt nöthig sei, und daß es sich bei der vorliegenden Frage um einen „Religionsverein" als solchen, um eine Kirche rc. handele. Dies ist durchaus nicht der Fall. Die Deutschkatholiken kommen (eben wegen mangelnder Anerkennung) als eine religiöse Gemeinde, als Corporation, als Kirche, gar nicht in Betracht; es handelt sich deßhalb auch um eine kirchliche Religionsübung und um deren Voraussetzungen und Wirkungen durchaus nicht. Es

kommt vielmehr nur darauf an, ob ihnen — und zwar allerdings als Einzelnen, nicht als kirchlicher Gemeinschaft — die Uebung und Bekennung ihrer religiösen Ansichten gestattet ist, und ob sie zu dem Ende zusammenkommen und gemeinschaftlich singen, beten, reden dürfen rc. Mit einem Worte: wir haben es nicht mit kirchenrechtlichen, sondern mit staats- und bürgerlich-rechtlichen Fragen zu thun. Und da kann denn nicht bezweifelt werden, daß die Gestattung der freien Religionsübung, die Befugniß zu allen und jeden Handlungen und Bethätigungen der freien Persönlichkeit enthält, welche eben der besondere religiöse Standpunkt und Glaube erfordert, soweit nicht fremde Rechte entgegenstehen oder gesetzliche Verbindlichkeiten ein Anderes verlangen. Daß diese Handlungen nicht überall die Wirkungen haben werden, welche mit den entsprechenden Handlungen kirchlicher Gemeinschaften und ihrer Glieder im Staate verbunden sind, ist hinsichtlich der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit ganz unerheblich. Wenn z. B. eine Anzahl Deutschkatholiken einen Gesellschaftsvertrag behufs religiöser Zusammenkünfte und Erbauungen rc. schließt, dabei eine Person zu gewissen Handlungen annimmt, den sie Pfarrer oder Pastor oder Prediger nennen, diese Person dann Actus verrichtet, welche sie Taufe oder Confirmation oder dergl. heißen, so werden diese Actus als kirchliche Handlungen mit bürgerlichen Wirkungen nicht betrachtet werden können; daraus folgt aber durchaus nicht, daß jene Actus nicht vorgenommen werden dürften, vielmehr von der Staatsregierung ohne Weiteres verhindert werden könnten und müßten. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Regierung muß sie ruhig gewähren lassen und Beeinträchtigungen, soweit nicht besondere Rechte und Verbindlichkeiten Dritter ein Anderes verlangen, müssen verhütet und abgewehrt werden. Die Wirkungen oder Nichtwirkungen hat der Betheiligte zu tragen. Mit einem Worte: man kann nicht Etwas aus dem Grunde verbieten, weil es keine Wirkung haben werde, denn diese Nichtwirkung tritt ja auch ohne das Verbot ein.

Daß aber der Ausdruck „Religionsübung" alle solche Handlungen umfaßt und nicht auf „Hausandacht" zu beschränken ist, wie in den „Motiven" (mit Wortklauberei) geschieht, leuchtet wohl

auf den ersten Anblick ein. Es ist allerdings richtig, daß einige ältere Kirchenrechtslehrer und sonstige Schriftsteller die „Hausandacht" auch mit dem Worte „Religionsexercitium" bezeichnen (obwohl meist ein erklärender Zusatz, z. B. domesticum, gemacht wird): daraus folgt aber nur, daß „Religionsübung" als der umfassendere Ausdruck auch die „Hausandacht" begreift, nicht aber, daß er an sich und namentlich im Gegensatze zur „Gewissensfreiheit" (wie vorliegend) nichts weiter als „Hausandacht" bedeute. Zudem haben wir in den Bestimmungen des Westphälischen Friedens den offenbarsten Gegensatz zwischen Religionsexercitium (religionis exercitium publicum vel privatum) und der bloßen Hausandacht (devotio domestica); da letztere in art. V. §. 34. des J. P. O. Allen denjenigen bis zur Auswanderung resp. Austreibung noch gewährt wird, welche im Jahre 1624 „publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt," also zu keiner Zeit jenes Jahres sich im Besitze der öffentlichen **oder** Privat-Religionsübung befunden hatten, mithin kein Recht auf solche Religionsübung aus dem Normaljahre herleiten konnten. Daß insbesondere unter „exercitium privatum" mehr zu verstehen sei als das bloße „conscientia libera domi devotioni suae vacare" etc. in §. 34. ergiebt sich aus einer Wendung in art. IV. §. 19. J. P. O., wo es von den Bürgern und Einwohnern der Stadt Oppenheim heißt: „Caeterisque id desideraturis Augustanae Confessionis exercitium tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in aedibus propriis aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi divini ministros peragere liberum esto." Denn hier wird das exercitium privatum nicht auf die Andacht im eigenen Hause beschränkt, sondern von der Gottesverehrung in eigenen und fremden zum Gottesdienst besonders bestimmten Gebäuden, im Gegensatz von templis oder öffentlichen Kirchen gebraucht. Damit steht auch der in den Motiven erwähnte Erlaß des Corpus Evangelicorum vom 3. März 1708 nicht im Widerspruche, sondern vielmehr im Einklange, da sich der Ausdruck „Religionsexercitium" zunächst auf die Gottesverehrung in der Nachbarschaft, wo solche natürlich öffentlich, „publice in templis," geschah, und

nur nebenbei auf die im selben Satze genannte Hausandacht bezieht. —

Es wäre auch nicht abzusehen, warum in §. 30. der Verf.-Urk. der Zusatz „und der Religionsübung" gemacht und „Religionsübung" gesperrt gedruckt worden, wenn darunter nichts als „Hausandacht" zu verstehen wäre. Denn diese ist nach gesetzlichem und juridischem Sprachgebrauche schon in der zugesicherten „Gewissensfreiheit" enthalten. (J. P. O. tit. V. §. 34.; vergleiche baierische Verfassung vom 26. Mai 1818 tit. IV. und hannoversches Grundgesetz vom 26. Septb. 1833 §. 30. wo es heißt: „Allen Landeseinwohnern gebühret völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, daher ist auch jeder zur Religionsübung mit den Seinigen im Hause berechtigt" rc.), der Zusatz „Religionsübung" stände also ganz müßig. —

Sonach ist denn kein Grund für eine beschränkende Auslegung vorhanden, und die fraglichen Maßregeln gegen die hanauer und marburger Deutschkatholiken stoßen mithin auch gegen den §. 30. der Verfassungsurkunde an.

Zugleich ergiebt sich, daß, wenn man die oben entwickelten Ansichten über die Entstehung und heutige Anwendbarkeit des jus reformandi nicht theilen, vielmehr eine allgemeine Berechtigung in Betreff jeder Religionsübung rc. darin finden will, alsdann in den §§. 29. und 30. der Verf.-Urkunde eine solche Beschränkung desselben enthalten ist, welche die fraglichen Maßregeln gegen die Deutschkatholiken als unstatthaft erscheinen läßt. —

Hiermit wäre meine Aufgabe erledigt, wenn man sich darauf beschränkt hätte, das in der deutschkatholischen Angelegenheit eingehaltene Verfahren bloß von der rechtlichen Seite aufzufassen und zu beurtheilen. Die „Motive" behandeln die Sache aber auch noch abgesondert von der politischen Seite und gehen sodann zu einer sehr ausführlichen Betrachtung derselben, vom „allgemeinreligiösen," vom „christlichkirchlichen" und vom evangelisch-confessionellen rc. Standpunkte aus, über. Ich muß daher ebenfalls den Gegenstand

aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten noch etwas näher ins Auge fassen und zwar um so mehr, als darauf viel Gewicht gelegt worden ist, und der christlich-kirchliche Standpunkt ohnehin mit der Rechtsfrage im genauesten Zusammenhange steht.

„Bei der Frage nach der politischen Seite der deutsch-katholischen Bewegung und Verbindung," heißt es in den Motiven, „muß es überhaupt als eine sehr bedenkliche Erscheinung auffallen, daß sie mit bloß äußerlichen Dingen gegen und für äußerliche Dinge von vornherein aufgetreten ist und im Ganzen diese Art von Agitation bis zur gegenwärtigen Stunde fortsetzt. Wir sehen und hören dasselbe Treiben, Streben und Reden, wo es Raum und Boden gewinnen kann, welches wir auf dem politischen Gebiete fast in denselben Worten, Formen und Gestalten einher ziehen sahen und theilweise noch so wahrnehmen. Damals waren die Fahnen ausgesteckt, auf welchen politische Freiheit und politische Gleichheit, volksthümliche, von der Vernunft und dem Zeitbewußtsein geforderte und geheiligte politische Verfassungen, politisches Recht, politische Wahrheit, politisches Licht und dergleichen in fälschendem Sinne mit blendenden Buchstaben geschrieben stehen. Dieselben Zeichen sind wieder emporgerichtet, nur die Parole ist gewechselt. Das Wort „politisch" ist mit „religiös" vertauscht. Wir sehen dieselben und gleiche Namen und Geister als Führer, Förderer, Begünstiger und Gehülfen für neue Religionen und neue religiöse Glaubensbekenntnisse mit und unter jenen Zeichen agiren, welche zu ihrer Zeit mit und unter denselben Zeichen für neue Staaten und neue politische Glaubensbekenntnisse gerade so prunkten.

Wem und was es eigentlich von Seiten der mit Bewußtsein Agirenden, nicht der im Glauben Irrenden, gilt, und welche Elemente und Triebfedern wirksam sind, ist klar geworden, und wer sich hat täuschen lassen, wird Ursache zur Reue, die größten Theils schon eingetreten ist, noch genug finden.

Bei solchen Erfahrungen der deutschkatholischen Bewegung und Verbindung Raum und legitimen Sitz und geltende Stimme im Staate zuzugestehen, würde eine staatsgefährliche, zerstörende, Separationen und sektirisches Unwesen legalisirende Krankheit aufnehmen und pflegen heißen."

So einseitig diese Auffassungs- und Betrachtungsweise auch ist, so liegt ihr doch eine unverkennbare Wahrheit zum Grunde. Es läßt sich nicht leugnen, daß die deutschkatholische Bewegung mit gewissen politischen Bestrebungen insofern auf gleicher Grundlage beruhet und dieselben Zwecke verfolgt, als sie auf eine größere Einigkeit und Unabhängigkeit Deutschlands hinzuwirken trachtet; es ist auch nicht zu verkennen, daß viele Politisch-Liberale ohne eigentlich religiöses Interesse dem Deutschkatholicismus zugethan und förderlich gewesen sind, eben weil er ein Neues war, gegen das Bestehende sich auflehnte, Schranken niederwarf, die Vernunft über die Tradition setzte rc.; es läßt sich endlich auch nicht bestreiten, daß unter der Firma des Deutschkatholicismus bei Reden, Zusammenkünften, Festlichkeiten manches rein politische Wort in Umlauf gebracht worden ist: allein das Alles ist weder auffallend, noch irgend bedenklich, d. h. ernstlich bedenklich, und dem wahren Staatswohle gefährlich. Man mißverstehe mich hierbei nicht. Ich bin durchaus kein Freund von unaufhörlichen, sich athemlos überstürzenden Neuerungen, ich finde in dem Unterwühlen aller geschichtlichen Zustände, in der Vernichtung ohne Ersatz, in dem Verneinen ohne schöpferische Bethätigung, keine Wahrheit und keinen Halt; allein ich bin nicht einseitig und unhistorisch genug, um zu verkennen, daß in allen diesen Erscheinungen geschichtliche Momente und Aeußerungen nothwendiger Lebensprocesse enthalten sind, die in dieser ihrer Wesenheit weder ignorirt, noch mißachtet werden dürfen. Sie sind die Gegensätze, die Anregungen und Aufrüttelungen, die vor Schlummer, vor Tod und Fäulniß bewahren. Ohne Gegensätze keine Reibung und Bewegung, ohne Bewegung kein Leben und ohne Leben keine Erfüllung menschlichen Daseins. Nur Krieg führt zum Sieg, nur Gährung zur Klärung!

Auf der anderen Seite ist aber auch die Berechtigung und Bedeutsamkeit der ultra-conservativen und wortgläubig-protestantischen Richtung nicht zu verkennen. Auch sie bildet einen Factor, ein Moment in dem Entwickelungs- und Lebensprocesse deutscher Nationalität und Geistigkeit. Es darf daher (von einem höheren Standpunkte) nicht Klage und Tadel laut werden, wenn diese Partei sich geltend zu machen sucht, wenn sie das Bestehende erhalten will, das Wankende

stützt, das Gefallene und Niedergerissene wieder aufrichtet; selbst dann braucht ihr Beginnen nicht in Sorge zu versetzen, wenn sie Todtes wieder lebendig machen will, da ein solches Beginnen den vernichtenden Richterspruch in sich selbst trägt. Wohl aber ist es sehr zu beklagen und zu tadeln, wenn sich Staatsregierungen auf den Standpunkt der Partei stellen und in eitler Verblendung oder aus Mangel an Verständniß geschichtlichen Lebens und lebendiger Geschichte, voller Einseitigkeit vergessen, daß sie nicht zur Unterdrückung, sondern zur Entwickelung der Gegensätze und Parteiungen, nicht zur Vernichtung einer der beiden Seiten, sondern zur Auflösung und Einigung beider in einer höheren Einheit berufen sind.

Am Wenigsten mag es Beifall finden, wenn Bitten und Wünsche protestantischer Bürger und Staatsdiener zu Gunsten der Deutschkatholiken von Staatsregierungen mißfällig aufgenommen und mit strafendem Ernst zurückgewiesen und gereizt worden sind. Dergleichen Maßnahmen können — ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Zulässigkeit — nicht weise (ja nicht einmal klug) genannt werden, da sie niemals den eigentlich beabsichtigten Erfolg auf die Dauer haben werden. Dienst ist zwar Dienst und fordert zweifellos die strengste Einhaltung aller Grenzen und Pflichten; allein über den Dienst hinaus und außerhalb des Amtsrockes ist der Staatsdiener auch noch Staatsbürger, noch Bekenner einer Religion und vor allen Dingen noch Mensch, der da sagen muß: „homo sum et nihil humani a me alienum puto.“ Bitten und Wünsche sind Jedermann erlaubt und verletzen kein Recht; selbst irrende Ansichten außer Dienst sind nicht Gegenstand disciplinarischer Rüge, und besser noch, mit Irrthümern lebendig sein, als in gedanken- und interesseloser Dumpfheit bewußtlos vegetiren. „Es irrt der Mensch, so lang er strebt;“ wer aber nicht strebt, ist so gut als todt, und mit todten Maschinen ist dem Staate, wenn es ihm um reiche Entfaltung und lebendige Fülle, statt um starres Hinbrüten und gedankenloses Verdämmern zu thun ist, wenig gedient.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, war die Duldung und selbst beschränkte Anerkennung der deutschkatholischen Vereine in Hanau und Marburg aber gewiß sehr unverfänglich und ungefähr-

lich. Auch waren ja zuvorige Ermahnungen und Belehrungen aller Art durchaus nicht ausgeschlossen. Man hätte damit keine gefahrdrohende „Krankheit" eingeführt, sondern ein Uebel geheilt, eine schleichende Krankheit verhütet, man hätte keinen Strom entdämmt, sondern ein überfließendes Bächlein eingebettet. Und wären ja bedenkliche Zeichen, politische Abschweifungen kund geworden, so hätten die Landesgesetze und der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom Juli 1832 rechtlich Mittel und Wege genug gewährt, um dem Uebel Einhalt zu thun.

Ich will dabei nicht untersuchen, in wie weit es wünschenswerth gewesen sei, daß den deutschkatholischen Bestrebungen politische Elemente und Zuthaten mehr fremd geblieben wären; allein soll nun darum, weil einige Abschweifungen und Widerwärtigkeiten vorgekommen sind, die ganze Sache verworfen werden? Mit Recht fragt Richter in seiner beachtenswerthen Schrift „Der Staat und die Deutschkatholiken," „ob nicht unter denen, die sich unter das deutschkatholische Bekenntniß sammeln, viele heilsbegierige Gemüther seien? ob nicht auch hier ein Stück unsichtbare Kirche verborgen liege? ob nicht vertraut werden müsse, daß die Macht des christlichen Geistes den religiösen Keim, der so tief in die Gemüther des deutschen Volkes gepflanzt ist, namentlich auch hier, wo der positiven christlichen Erinnerungen trotz allem Sträuben so viele haften, zu rechter Blüthe und Frucht gedeihen lassen werde?" — Man wende hiergegen nicht ein, daß solchen heilsbegierigen Gemüthern die gestattete Hausandacht genügen werde und müsse. Dies ist durchaus unrichtig. Der Drang der Gemeinschaft, der in jeder Religion liegt, bleibt dabei unbefriedigt, und, „wenn der Einzelne in seinem Hause und seiner Familie betet, wird sein Gebet nicht ein Dankgebet für den Staat, sondern eine Klage sein." Beschränkung auf die Hausandacht steht in religiöser Beziehung einer gänzlichen Unterdrückung ziemlich gleich; es kann aber nicht staatsklug sein, die heiligsten Gefühle und Regungen in den Herzen der Unterthanen zu unterdrücken und unbefriedigt zu lassen; lieber möge doch die traurige Genugthuung entbehrt werden, daß die Uebergetretenen (wie es in den Motiven heißt) „Ursache zur Reue genug finden, die allerdings bei einer Behandlung, wie sie die Deutschkatholiken in

vielen Ländern gefunden haben, leicht genug vorauszusagen ist. Es ist unmöglich, sagt Professor Richter weiter, „daß der Staat die Lossagung von den bestehenden Kirchen hindere; er hat keine Gewalt, den letzteren die Glieder zu erhalten, die sie sich nicht selbst durch ihre geistige Macht bewahren können. Er kann also insbesondere auch hier nicht ungeschehen machen, was geschehen ist, nicht die große Anzahl der untreu gewordenen Söhne in den Schoß der römischen Mutterkirche zuückführen, die für sie nur Fluch, keinen Segen hat. Eben so wenig ist er berechtigt, sie in die evangelische Kirche hineinzuzwingen, um ihrer selbst und um der evangelischen Kirche willen. Wenn nun der Staat weder jenes kann noch dieses, soll er den Deutschkatholiken, die er in sich verfassungsmäßig dulden muß, nicht wenigstens so viel gewähren, daß sie sich in Gemeinschaft Erbauung, Belehrung und religiöse Erziehung geben können, soweit ihnen dieses auf ihrem Grunde möglich ist, oder sollen sie dessen, was christlich an ihnen ist, in der Vereinzelung lieber ganz ledig werden und verderben?" —

Und wenn wirklich die deutschkatholischen Bestrebungen so aufregender Natur wären, als man hier und da zu glauben scheint, denkt man sie dann mit Maßregeln, wie die fraglichen, am besten zu beschwichtigen? Ich will die Antwort hierauf nicht geben; doch mag es nicht ungeeignet sein, an ein Wort Goethe's im Egmont zu erinnern, worin er hundert und aber hundert Zeugnisse der Geschichte zusammengefaßt hat. „Ein Wort für tausend (läßt er Machiavell zur Regentin Margarethe von Parma sprechen): Ihr unterdrückt die neue Lehre nicht. Laßt sie gelten, sondert sie von den Rechtgläubigen, gebt ihnen Kirchen, faßt sie in die bürgerliche Ordnung, schränkt sie ein; und so habt ihr die Aufrührer auf ein Mal zur Ruhe gebracht. Jede anderen Mittel sind vergeblich."

Was sodann den *religiösen* Gesichtspunkt anlangt, so enthalten die Motive auch hier wieder die unverkennbarsten Wahrheiten, freilich — neben eben so vielen Irrthümern, falschen Folgerungen und einseitigen Auffassungen. Da ich aber den Standpunkt des Deutschkatholicismus nicht theile, und es vorliegend auch gar nicht darauf ankommt, ob derselbe der *richtige* sei, sondern nur darauf, ob er genügende Veranlassung gewähre, den Deutschkatholiken *alle die*

Zugeständnisse zu versagen, welche sie nicht von Rechtswegen verlangen können, so begnüge ich mich damit, einige Punkte etwas näher ins Auge zu fassen, das Weitere einer anderen Feder überlassend.

Der Gedankengang der Motive ist kürzlich folgender.

„Was man in seinem (?) umfassendsten Sinne Religion nennen kann, findet ohne alle Ausnahme — man mag den Begriff „ „Religion" " erklären, wie man immer will — seinen Mittelpunkt in der erstrebten oder vermeintlich erreichten nächsten und unmittelbarsten Gemeinschaft mit Gott durch irgend eine thatsächliche Vermittelung. Als ein religiöses Streben wird man nur dasjenige bezeichnen können, welches mit Ernst und Energie das ausschließliche Ziel zu erreichen sucht, jene Gemeinschaft mit Gott, überhaupt das, was wir Christen die Seligkeit nennen, zu erlangen, oder, wäre dieselbe gestört, wieder herzustellen. Diesem Kreise des religiösen Strebens gehört nicht allein der christliche Glaube, sondern auch der mosaische Gottesdienst und die durch altehrwürdige Tradition bekannte, vormosaische, oder sogenannte patriarchalische Religion — ja es gehört demselben auch der Opferkultus der antiken heidnischen Welt, ihm gehört sogar der Islam an. Ueberall ist die Gottheit und das Verhältniß der Menschheit zur Gottheit nicht allein der vornehmste, sondern sogar der einzige Augenmerk der religiösen Bewegungen und Bestrebungen; die Menschheit, insbesondere das Verhältniß des Menschen zum Menschen (das moralische, politische, sociale) tritt auf den an sich noch so verschiedenen Stufen des specifisch-religiösen Strebens gegen jenen Augenmerk völlig zurück, erscheint durch denselben bedingt, demselben untergeordnet und von demselben beherrscht. — Zu einer Verbesserung des religiösen Lebens der Welt wird also, nach dem keine Einwendung noch Ausnahme zulassenden Zeugnisse der Geschichte, vor allen Dingen gehören eine größere Innigkeit jenes Strebens, als sie sonst in der Welt vorhanden ist, eine rücksichtslosere Ausscheidung aller bloß menschlichen und weltlichen Interessen aus dem eigentlich religiösen Kreise, als dieselbe das gemeine Bewußtsein mit sich bringt, ein tieferes Gefühl des Bedürfnisses, in jenes unmittelbare, persönliche, selige Verhältniß zu Gott zu gelangen, als die Mitwelt dies Bedürfniß fühlt, eine lebhaftere, man

kann sagen, mehr begeisterte Sehnsucht nach Gott und nach der Seligkeit, welche allein bei ihm zu finden ist, als diese Sehnsucht bis dahin die Gemüther der Menschen erfüllt hat. — Von dem Allen war in der ersten Veranlassung der Bewegung, von welcher hier die Rede ist, sehr Wenig oder gar Nichts zu entdecken. Der bekannte Brief des ehemaligen Kaplans Ronge ließ fast alle Elemente, welche man bis dahin religiöse genannt hatte, bei Seite, und begründete nicht nur seinen Widerspruch gegen die Wallfahrt nach Trier zur Verehrung des Rockes Christi einzig und allein durch Motive, welche mit jenem Streben, das wir ein religiöses nennen müssen, kaum in der entferntesten Verbindung stehen, sondern schritt auch, von einigen abgerissenen Redensarten abgesehen, nicht im Geringsten von dem Widerspruche gegen eine einzelne, auffällige und vom religiösen Standpunkte vielleicht tadelnswerthe, Thatsache zu positiven Manifestationen jenes wahrhaft religiösen Bewußtseins fort. Mag man auch diesem Briefe die Eigenschaft des sittlichen Ernstes zugestehen, religiösen Ernst, oder eine specifisch-religiöse Tendenz und Gesinnung ließ er durchaus vermissen. — Denselben Charakter tragen sämmtliche Bewegungen, welche auf den Brief gefolgt sind .... Sie sind vorwaltend negativer Natur.... Allein jede negative Wirksamkeit wird nur dadurch bedeutend und segensreich, daß sie aus der allerentschiedensten und allerbewußtesten Position hervorgeht .... und, will sie für eine reformatorische gelten, so wird der Anspruch festzuhalten sein, daß sie auch ein eigenthümlich positives Streben offenbaren müsse. — Bei dem der Deutschkatholiken ist aber nur von negativen Tendenzen, und zwar meist von solchen, welche gegen gewisse Erscheinungen der Religion gerichtet sind, von „„Reinigung der katholischen Kirche““ ꝛc. die Rede, nicht von solchen Bestrebungen, welche den wesentlichen Inhalt der Religion zum Ziel hätten, vielmehr sogar von „„zweckmäßigen Zugeständnissen an den mächtig bewegten Geist der Zeit““ ꝛc. — ... Es handelt sich bei ihnen offenbar um die Formen, nicht um den Inhalt des Glaubens, um die Verfassung, nicht um die Kraft der kirchlichen Institute, um das Verhältniß des Menschen zum Menschen, nicht um das Verhältniß des Menschen zu Gott. — — Selbst durch unreine Elemente,

als Selbstgefälligkeit, geräuschvolle Eitelkeit und sogar Frivolität, z. B. die in Stuttgart bei einem Festmahle vorgekommene Aeußerung: „„sie machten Weltgeschichte bei Wein, Forellen und Rehbraten"", welche mit Applaus vernommen wurde, ist die Verbreitung vielfach getrübt worden. — Da bisher, selbst im heidnischen Kultus, die Forderung oben an gestanden hat, daß das, was man Religion nannte, das die Welt und das gewöhnliche Leben Beherrschende und Regelnde, das Gesetzgebende, und zwar in unverbrüchlicher Weise Gesetzgebende sei, hier aber umgekehrt das gewöhnlich menschliche und weltliche Leben als gesetzgebend für das gelten soll, was man religiöses Leben nennt, so ist nicht zu viel gesagt, wenn man das Streben der Deutschkatholiken als ein von dem bisherigen religiösen Streben vom Grund aus abweichendes, ja demselben widersprechendes bezeichnet." —

„Noch weit bedenklicher gestaltet sich aber das Urtheil über die deutschkatholische Bewegung, wenn man dieselbe vom christlich-kirchlichen Gesichtspunkte aus (den besonderen confessionellen vorerst ganz aus den Augen gesetzt) betrachtet."

„Die christliche Kirche ist von ihrem Anfange an, so im Ganzen und Großen, wie in allen ihren kleineren Absonderungen, eine Gemeinschaft gleichgesinnter, gleichgestimmter Personen gewesen; einer und derselbe Glaubensinhalt wurde für alle Glieder insgesammt und jedes Glied insbesondere vorausgesetzt; es herrschte das durchgreifende und zwingende Gefühl von der Nothwendigkeit, mit seinen innersten und heiligsten Angelegenheiten sich in einem Kreise wahrhaft Gleichgesinnter zu wissen. Eben dieses zwingende Gefühl hat die heftigen, religiösen Streitfragen der älteren Zeiten herbeigeführt .... die nicht der Wissenschaft angehörten oder der Haderlust entsprangen .... Aus diesem starken Gesammtbewußtsein sind die kirchlichen Bekenntnisse geflossen .... Bekenntnisse, welche allerdings in sofern aber freilich auch nur in sofern als zwingende Gesetze zu betrachten sind, als der, welcher dem Inhalte widerspricht (nicht aber Jeder, welcher den Inhalt derselben nur noch für jetzt nicht vollständig zu fassen im Stande ist), nicht derselben Gemeinschaft angehören kann, aus welcher diese Bekenntnisse entsprungen sind.... Eine solche Gemeinde wird auch durch die christliche Predigt vor-

ausgesetzt, die sich .... nicht an Zweifler wendet, sondern an Gläubige, nicht an die, welche noch suchen, sondern an die, welche bereits gefunden haben .... Diese innere Lebensgemeinschaft als Grundlage eines kirchlichen Vereins aufgeben heißt im Sinne aller Jahrhunderte nichts Anderes, als den Charakter einer kirchlichen Gemeinschaft aufgeben und den einer bloß weltlichen Verbindung annehmen. Diesen Charakter einer Gemeinde hat aber die deutschkatholische Verbindung nicht festgehalten, ja sich entschieden von demselben losgesagt, ... da der erste Artikel des Leipziger Glaubensbekenntnisses dieser Genossenschaft erklärt: „ „Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der, von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist" ", da ferner nach art. 8. „ „der Inhalt der Glaubenslehren zu einer dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß gebracht werden" " soll und nach art. 9. „ „in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung der Glaubenslehren kein Grund zur Absonderung oder Verdammung" " gefunden wird, folglich das Zeitbewußtsein und die Zeitkultur das wesentliche Kriterium der Lehre bildet ... und Einheit der Ueberzeugung nicht nur nicht Statt zu finden braucht, sondern geradezu nicht Statt finden soll .... Das Leipziger Glaubensbekenntniß hat keine Gemeinde, sondern ein Publikum, eine nach allen Seiten hin nach freiestem Belieben in Principien, Interessen und Ansichten zertheilte Menge im Auge ...."

„Dabei kommt der ....sche bedenkliche Umstand in Anschlag, daß die Auslegung der heiligen Schrift der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist, also nicht der Inhalt der Schrift, sondern die Vernunft, d. h. das eben vorhandene Zeitbewußtsein die Grundlage des Glaubens dieser Verbindung sein soll.... Schon jetzt hat man nach §. 2. „ „die geschichtlichen Facta des Lebens Christi" ", an welche sich alle christlichen Gemeinschaften bisher angeschlossen haben, in „ „der bisherigen Fassung des s. g. apostolischen Symbolums ... dem Zeitbewußtsein nicht mehr conform erachtet." " Es kann darum diese Verbindung für eine christliche Gemeinde in dem bisherigen Sinne überhaupt nicht gelten, wenn wir nicht in Widerspruch mit der gesammten

christlichen Kirche des Orients und Occidents und allen auch sonst sehr extremen Gemeinschaften innerhalb derselben gerathen wollen, welche alle einmüthig das apostolische Symbolum als ihr gemeinsames einigendes Band betrachten .... und zwar um so weniger, als nach §. 51. des deutschkatholischen Glaubensbekenntnisses auch der jetzt noch übriggelassene Inhalt des apostolischen Symbolums jeden Augenblick in Frage gestellt werden kann."

„Eine Anerkennung der deutschkatholischen Verbindung als eine den übrigen kirchlichen Gemeinschaften gleichberechtigte Gemeinschaft würde sonach (??) von Seiten der Anerkennenden deren eigene Abweichung von der Gesammtgemeinschaft der christlichen Kirche in sich schließen und gehört mithin, so lange diese Abweichung nicht beabsichtigt oder umgekehrt das Glaubensbekenntniß der katholischen Dissidenten nicht wesentlich geändert und namentlich nicht das apostolische Symbolum unverkürzt und unverändert in dasselbe aufgenommen wird, zu den moralischen Unmöglichkeiten."

Die Bedenklichkeit einer solchen Anerkennung ergiebt sich auch noch aus folgendem Umstande:

„Alle christlichen Kirchen und Parteien (mit einziger Ausnahme der Wiedertäufer) erkennen gegenseitig die Gültigkeit der bei anderen Parteien vorgenommenen Taufe an, *sofern dieselbe nach dem Buchstaben* der Einsetzung (namentlich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes) vorgenommen wird .... Das zu Leipzig aufgestellte Bekenntniß aber gewährt nicht die mindeste Bürgschaft, daß bei ihnen für alle Zeiten die Taufe nach diesem unerläßlichen, unantastbaren Rituale werde vorgenommen werden, ja es spricht sogar die dringende Vermuthung *gegen* den Gebrauch dieser Formel, weil .... ein wesentlicher Punkt .... das Bekenntniß zu Christus als dem *Sohne* Gottes in §. 2. übergangen ist" ....

„Endlich ... stellen sich auch aus dem *confessionell-evangelischen* Gesichtspunkte der Anerkennung dieser Verbindung als einer der evangelischen Kirche befreundeten .... die allerschwersten Bedenken entgegen. Die evangelische Kirche macht den Anspruch, ein *Mehr* an Glaubensinhalt zu besitzen als namentlich die katholische Kirche, mit welcher sie den Glauben an die ewige und wahrhafte Gottheit des für uns Mensch gewordenen und für uns am

Kreuze gestorbenen Sohnes Gottes, Jesu Christi des Herrn, des künftigen Richters über die Lebendigen und die Todten und an die Gottheit des heil. Geistes theilt .... Die Reformation war jedenfalls nichts Anderes als der Ausgangspunkt eines Kampfes in der Welt der christlichen Geister, welcher damals elfhundert Jahre lang (seit Augustin von Hippo) die Christenheit des Abendlandes .... bewegt hatte. Die Reformation hat ihr Wesen in der kräftigen, entschiedenen und durchgreifenden Aufstellung eines neuen bis dahin noch nicht durchgekämpften noch weniger zur allgemeinen Anerkennung gediehenen Princips: der Lehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben allein. Die Aufstellung dieses Princips war nur durch die tiefste Intimation in die ganze Fülle des alten Kirchenglaubens, namentlich in die Lehre von der Gottmenschheit des Sohnes und von der erlösenden Kraft seines Todes möglich" ....

„Weit entfernt also, daß jeder, der sich von Rom lossagt ꝛc., sofort schon zur evangelischen Kirche gehörte, mit ihr auf gleichem Boden stände oder wenigstens ohne Weiteres mit ihr fraternisiren könnte, so wird vielmehr verlangt, daß der, wecher zur evangelischen Kirche gehören will, die ganze Fülle des alten Kirchenglaubens, und außerdem die im Sinne der evangelischen Kirche schlechthin nothwendige Folgerung aus diesem Kirchenglauben: die Lehre von der Aneignung der rechtfertigenden Gnade durch den Glauben allein, ohne alle Einschränkung mitbekenne" .... Nicht auf die Negation, sondern auf die Uebereinstimmung in den Positionen kommt es an .... In dem Leipziger Glaubensbekenntnisse ist aber nicht eine Spur von Annäherung an die Fundamente des Glaubens der evangelischen Kirche .... Diese sieht sich also von den Negirenden durch eine weit größere Kluft getrennt als von der katholischen Kirche, mit welcher sie wenigstens durch die Gemeinsamkeit des alten Kirchenglaubens der ökumenischen Symbole, namentlich die Lehre von der erlösenden Kraft des Todes Christi, der, mit dem Vater gleichen Wesens, für uns Mensch geworden ist, sich verbunden weiß. — „Die evangelische Kirche kann sich mithin der Hoffnung nicht hingeben, als sei die Bewegung der katholischen Dissidenten in ihrem, der evangelischen Kirche, Sinne und Interesse begonnen .... sie muß

sich vielmehr für grundverschieden von dieser Bewegung erkennen, und die Zumuthung auf das Bestimmteste zurückweisen, diese Verbindung als eine Schwesterkirche zu betrachten, ihr Förderung angedeihen zu lassen, oder gar dieselbe neben sich zu gleichen Rechten zu erheben, indem dies nichts Anderes sein würde, als einem Gegner die möglichst günstige Stellung einräumen, von welcher aus derselbe seine Operationen gegen das Lebensprincip der evangelischen Kirche, ihren Glaubensinhalt, mit der leichtesten Mühe und dem wahrscheinlichsten Erfolge ausführen könnte." —

Faßt man diese Darstellung etwas genauer ins Auge, so ist dagegen hauptsächlich Viererlei zu erinnern, nämlich:

1) daß die deutschkatholische Richtung in ihrer Wesenheit unrichtig aufgefaßt worden ist, und ein solcher Gegensatz, wie ihn die Motive annehmen, nicht besteht;

2) daß die Deutschkatholiken für Nichtchristen erklärt sind und deßhalb nicht anerkannt werden sollen;

3) daß die geschichtliche resp. religiöse Bedeutung der Reformation durchaus verkannt ist, und

4) daß die Deutschkatholiken nicht von der evangelisch-reformirten Kirche, sondern vom kurhessischen Staat Duldung ꝛc. in Anspruch nehmen.

Die Deutschkatholiken sind ganz und gar nicht darauf ausgegangen, eine neue Religion zu stiften. Sie sind Christen, sie wollen Christen sein und bleiben, und haben sich damit in ihrer Gesammtheit und in der Idee den ganzen Schatz der Geistigkeit, Göttlichkeit und beseligenden Kraft des Christusglaubens, welcher die christliche Welt erfüllt, bewahrt und erhalten. Die Motive nehmen ja auch selber an, daß die Bestrebungen der neuen Partei nicht sowohl gegen „den wesentlichen Inhalt der Religion", als vielmehr gegen Aeußerlichkeiten, gegen die Gewalt des Papstes, gegen Mißbräuche in der katholischen Kirche ꝛc. ꝛc. gerichtet gewesen seien. Ist aber der „wesentliche Inhalt" der Religion, zu welcher sich die Deutschkatholiken vor ihrem Austritte aus der römisch-katholischen Kirche bekannten, durch die neuen Bestrebungen nicht

angegriffen und geändert worden, so muß er ja — und das ist auch wirklich der Fall — bestehen geblieben sein, und die Frage nach der „religiösen" Natur der deutschkatholischen Bestrebungen ist mithin eine fast müßige und gegenstandslose. Mindestens ist es unmöglich, zu dem Schlusse zu gelangen, „das Streben der Deutschkatholiken sei ein von dem bisherigen religiösen Streben vom Grund aus abweichendes." Die „Motive" sind zu dieser Annahme hauptsächlich dadurch verleitet worden, daß sie auf die Bestimmungen des Leipziger Concils, „die Auslegung der heiligen Schrift solle der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben" sein, und die Aufgabe der Kirche und der Einzelnen sei die, „den Inhalt der Glaubenslehren zur lebendigen und dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen", ein allzu großes Gewicht gelegt haben. Diese Bestimmungen sind nicht von der Art und Bedeutung, daß dadurch die Bestrebungen und die Religion der Deutschkatholiken, eine den bisherigen Begriffen von Religion nicht entsprechende Richtung und Wesenheit erhalten hätten. Sie beziehen sich nur auf die Auffassung, auf das Verständniß der Bibel und der Glaubenslehren, sie haben nur die Vermittelung, nur das Verhältniß der Bekenner zu den Dokumenten, nicht aber die Natur der religiösen Bestrebungen, nicht den Begriff des religiösen Lebens zum Gegenstande. Die Deutschkatholiken haben diesen Begriff nirgends geändert; auch ihre Bestrebungen vereinigen sich in dem Verlangen nach lebendiger Seligkeit in Gott durch richtige Erkenntniß und würdige Verehrung desselben. Daß sie dazu andere Mittel wählen, als die strenggläubigen Protestanten 2c., daß sie namentlich das Verständniß der Christuslehre, resp. der Bibel, nicht aus dem Wortlaut der bisherigen Symbole entnehmen, sondern durch die Vernunft und die Forschung der freien Wissenschaft vermitteln wollen: das ändert das Ziel und die wesentliche Natur der Bestrebungen nicht im Geringsten. Damit fällt denn von selbst die Herabsetzung des Deutschkatholicismus unter den Islam und das Heidenthum als völlig falsch und inhaltslos zusammen.

Was sodann die negative Richtung der deutschkatholischen Bestrebungen anlangt, so ist es allerdings unleugbar, daß die Bestim-

mungen des Leipziger Concils mehr niedergerissen als auferbaut, und daß überhaupt die deutschkatholischen Bestrebungen den „Glaubensinhalt" der bisherigen Kirchen nicht vermehrt, sondern vermindert haben; allein es ergeben sich hieraus keine Folgerungen, wie sie die Motive ziehen. Abgesehen davon (was der Verf. der Motive in seinem schematologischen Formalismus ganz übersieht), daß jede Negation nach logischen Gesetzen zugleich eine Position enthält, war auch der Katholicismus, von welchem die Neugläubigen ausgingen, so reich an Positivem, daß schon viel davon abgethan werden konnte und doch noch ein Erkleckliches übrigblieb. Wo das Wesentliche einer Ausstellung an bisherigen Zuständen eben darin besteht, daß des Vorhandenen zu Viel, nicht zu Wenig ist, da läßt sich nicht absehen, wie die Reform eine vorherrschend positive Richtung soll nehmen können. Die Position liegt dann schon im Bestehenlassen, nicht im Hinzuthun von Neuem. Uebrigens enthalten ja auch die Bestimmungen des Concils zu Leipzig aus den Ostertagen von 1845 nicht bloß Negationen in Betreff der Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, sondern auch mehrere ausdrückliche Glaubenssätze: so der art. 10. in Betreff der Sacramente, so der art. 2., der da besagt:

„Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und an ein ewiges Leben."

So ist auch der art. 9. nicht lediglich negativ, wenn er sagt:

„Wir gestatten völlige Gewissensfreiheit, freie Fassung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Auctorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der **Auffassung und Auslegung** unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung und Verdammung finden."

Wenigstens sind die Negationen dieses Artikels von der Art, daß

unter hunderten gewiß neunundneunzig nichts dagegen zu erinnern haben werden.

Daß die deutschkatholischen Bestrebungen zunächst mit Angriffen auf Aeußerliches, namentlich auf den bekannten Unfug zu Trier, begonnen haben, darf durchaus nicht Wunder nehmen; sie haben dies mit den Anfängen der Reformation gemein. Auch Luther eiferte zunächst gegen den Ablaßkram, und wenn dies auch mit seinem Dogma vom rechtfertigenden Glauben im Zusammenhang stand, so hingen die Angriffe Ronge's nicht minder mit seinen Ansichten von der wahren Anbetung des wahren Gottes 2c. zusammen. — Dabei mag gern zugegeben werden, daß der bekannte Ronge'sche Brief eben nichts Apartes ist, und daß Ronge sich zu Luther verhält, wie weiland Nicolaus Becker zu Göthe; allein das ist in Betreff der deutschkatholischen Bewegung selbst ganz gleichgültig. Ronge's Brief war der erste — und auch das nicht einmal, sondern nur der erste bemerkenswerthe Ausdruck der allgemeinsten Entrüstung; darin liegt sein Werth und seine Bedeutung. Und daß Ronge kein Luther war? Nun, das mag der Himmel verantworten! Vielleicht war er's um deßwillen nicht, weil er keinem Papstthum des 16. Jahrhunderts, keinem Reichstage zu Worms, keinem Herrscher, in dessen Reichen die Sonne nicht untergeht, keinem Nimbus der höchsten irdischen Majestät, und vor allen Dingen keiner Finsterniß von anno 1517 gegenüberstand und steht. Die Natur treibt keinen Luxus mit Giganten. —

Eben so gestehe ich gern zu, daß die Art und Weise, wie die deutschkatholischen Reformatoren vielfach aufgetreten sind und wie die neue Lehre hie und da Förderung gefunden hat und mit fremdartigen Dingen, namentlich mit Politik, in Verbindung gebracht worden ist, keine würdige genannt werden kann; allein daraus lassen sich wiederum erhebliche Folgerungen für die Sache selbst nicht ziehen. Es wäre eben so unrichtig, wegen dergleichen Abirrungen den Stab über dem Deutschkatholicismus brechen zu wollen, als wenn man die Reformation verunglimpfen wollte, weil sie die Bilderstürmereien, den Unfug der Wiedertäufer in Westphalen, den Bauernkrieg 2c. im Gefolge gehabt hat. Und nun gar die Albernheit beim Stuttgarter

Festmahl, wenn sie wirklich im Ernst so vorgebracht worden ist! .... Die Motive hätten dergleichen unberührt lassen sollen. Solche Vorkommnisse beweisen eben so wenig etwas gegen den Deutschkatholicismus, als es dem strengen Lutherthum zur Last gelegt werden kann, wenn einzelne Anhänger dieser Richtung sich durch Absurditäten hervorgethan haben, wie z. B. W. Vilmar in Rotenburg in seiner Broschüre „Die kurhessische Kirche, eine vorläufige Antwort auf eine Conventsfrage", worin es unter Anderem heißt: „Um .... den Samen des aufsteigenden Thiers von der protestantischen Kirche abzuwehren, kam die Concordienformel zu Stande. .... Um gegen dieses aufsteigende Thier seine Gemeinde zu beschützen, hat der Herr in unseren Tagen den in den deutschen Urwäldern schlummernden hessischen Löwen aufgeweckt, den Stammlöwen nämlich, mit einem Abzeichen seines Muthes — leonum animi index cauda est;" oder wenn Andere sich durch Unfläthereien ausgezeichnet haben, wie z. B. Dr. A. F. C. Vilmar in Marburg, welcher in seiner Schrift „Das Verhältniß der evangelischen Kirche in Kurhessen zu ihren neuesten Gegnern", ein wahres Schatzkästlein von heroischen Kraftausdrücken aufgethan hat. So sagt er z. B. S. 14: „Lange genug hat die faule Lüge ihren verpestenden Gestank in unseren innersten Lebenskreisen ungehindert aushauchen dürfen, jetzt werfen wir endlich, Gott sei Dank! das Aas mit Abscheu von uns" ꝛc.; und S. 3: „Wenn sich aber nun gar Gegner fänden, welche dem .... Abziehenden von ihrer Düngerstätte her aus breiter Schnauze mit heiserer Wuth nachkläffen" ꝛc. —

Auf solche Absonderlichkeiten darf man niemals Schlüsse und Urtheile hinsichtlich des Ganzen bauen. —

Ich wende mich zum zweiten Punkte, zur Frage von der Richtigkeit und Christlichkeit des von den Deutschkatholiken aufgestellten Bekenntnisses.

Die Motive behaupten, die deutschkatholische Richtung habe den Charakter einer Gemeinde im historisch-kirchlichen Sinne nicht festgehalten, da sie nicht einen Verein von Gleichgesinnten, sondern Genossenschaften verschiedenartigster Ansichten und Gesinnungen herbeigeführt habe und bilden wolle; auch sei sie bei mangelndem Fest-

halten am ganzen Inhalte des apostolischen Symbolums, überhaupt keine christliche mehr, da bisher alle christlichen Parteien und Sekten den Inhalt dieses einfachsten Symbols bekannt hätten.

Zunächst ist hiergegen zu erinnern, daß, wenn beide Annahmen auch richtig wären, daraus an und für sich noch kein Motiv für die Versagung staatlicher Anerkennung oder wenigstens Duldung der deutschkatholischen Religionsvereine zu entnehmen stände. Unkirchlichkeit oder vielmehr Nichtkirchlichkeit und Nichtchristlichkeit (im Sinne der Motive) ist doch wohl noch lange keine Staatsgefährlichkeit. Der Staat erkennt ja auch andere Genossenschaften und Vereine der verschiedenartigsten Richtungen und Bestrebungen an, oder läßt sie wenigstens gewähren, und hat ja auch den Juden, die doch sicher zu den „christlichen Gemeinden" nicht gehören, vollkommene Anerkennung und Gleichstellung gewährt. Indessen sind beide Unterstellungen nicht richtig, sondern falsch. So schön und bezeichnend das Wesen einer Gemeinde hervorgehoben worden ist, so unrichtig erscheint die Anwendung und die Folgerung. Die deutschkatholischen Vereine mögen allerdings noch nicht zu so innigen Gemeinschaften wie die alten Gemeinden verschmolzen und zusammengewachsen sein (ein langsames Erwachsen war in der Zeit des bewußten Handelns, statt des unbewußten Entstehens überhaupt unmöglich), allein es ist dies weder auffallend noch beweisend. Wenigstens läßt sich daraus keine gegensätzliche, sondern nur eine graduelle Verschiedenheit darthun. Eine Religionsgemeinschaft ist keine Frucht weniger Monden, mindestens nicht in unserer Zeit, wo tausenderlei verschiedene Beziehungen, Interessen, örtliche Einflüsse 2c. hemmend und sondernd entgegentreten. Man lasse doch die neuen Vereine und Bestrebungen erst gewähren, man gebe ihnen Luft und Raum und sehe zu, ob sie Lebensfähigkeit zeigen und gestaltiges Wachsthum entwickeln werden. Den Stab über sie brechen wollen, noch ehe sie sich entfalten konnten und gerade um deßwillen, weil sie noch nichts Rechtes geworden sind, das heißt ein Kind aussetzen (oder auch einsperren) und der Vernichtung preisgeben, weil es noch kein vollendeter Mann geworden sei. Auch fehlt es den Deutschkatholiken an jeder Gemeinsamkeit durchaus nicht; nur zeigt sie sich allerdings nicht in Glaubenssätzen, die dem strengevange-

lischen Standpunkte als die Hauptsache erscheinen. An Streitigkeiten und Sonderungen wird es freilich trotz des art. 9. des Leipziger Bekenntnisses nicht fehlen; allein es kann denselben eine wesentlich andere Bedeutung, als den Streitigkeiten in den ersten, ja in allen Jahrhunderten des Christenthums, nicht gegeben werden, da auch diese nicht sowohl in dem „Bestreben, sich in einem Kreise Gleichgesinnter zu wissen", wie die Motive annehmen, sondern in dem ewig unauslöschlichen und unstillbaren Drange nach Wahrheit und höherer Erkenntniß ihren Grund hatten.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Nichtchristlichkeit des deutschkatholischen Glaubensbekenntnisses insbesondere ist die bloße Abweichung desselben vom symbolum apostolicum an sich keineswegs entscheidend, selbst dann nicht, wenn dieselbe wesentliche Punkte betrifft. Es würde dies nur dann der Fall sein, wenn dies symbolum von Christus selbst oder doch mindestens von den Aposteln herrührte, was bekanntlich nicht der Fall ist. Aus dem Nichtbekennen des apostolischen Symbolums folgt nur, daß man zu denjenigen christlichen Parteien und Sekten nicht gehört, welche dasselbe als ihr gemeinsames Band ansehen (was allerdings, abgesehen von einigen zweifelhaften Sekten, z. B. den Manichäern, von Allen, die sich seit dem 2. Jahrhundert Christen genannt haben, geschehen ist), nicht aber daß man überhaupt kein Christ sei, da es auch vor der Aufstellung jenes Symbols schon Christen gab, und es nur darauf ankommen kann, was von Christus selbst oder doch von seinen Jüngern als äußeres Merkmal der Christlichkeit festgesetzt und angesehen worden ist. Und da wird man sich denn auf die Bekennung Jesu Christi des Sohnes und seiner Lehre, und auf die Taufe nach den Einsetzungsworten der heil. Schrift beschränken müssen. Diese Einsetzungsworte finden sich beim Matthäus, Cap. 28. V. 19. und lauten: „Darum gehet hin und lehret alle Völker, sie taufend auf den Namen (εἰς τὸ ὄνομα, also nicht im Namen, wie in der Luther'schen Uebersetzung) des Vaters, des Sohnes (τοῦ υἱοῦ) und des heiligen Geistes" (vergl. Marc. 16, 15. 16.), während Lucas in der Apostelgeschichte (Cap. 8, 36. 37. 38.) die Aufnahme und Taufe des Kämmerers der Königin Candaces durch den Jünger Philippus (Kritische Bedenken gegen den V. 37 bei Seite gesetzt) so

erzählt: „Und der Kämmerer sprach, siehe da ist Wasser, was hinderts, daß ich mich taufen lasse? Philippus aber sprach: Glaubst Du von ganzem Herzen, so mags wohl sein. Er antwortete und sprach: Ich glaube, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist. Und er hieß den Wagen halten und stiegen hinab auf das Wasser, Beide, Philippus und der Kämmerer, und er taufete ihn." In ähnlicher Weise wird eine andere Bekehrung- und Taufhandlung Cap. 16, V. 30—33 beschrieben: „Sie sprachen, glaube an den Herrn Jesum Christum .... und sagten ihm das Wort des Herrn .... und er ließ sich taufen und alle die Seinen alsobald."

Hiernach ist also zur äußeren Aufnahme in die christliche Gemeinschaft nichts erforderlich, als die Ablegung des Bekenntnisses, daß man an Jesum Christum und seine Lehre (in ihrer Totalität) glaube und sodann das Getauftwerden auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Da nun die Deutschkatholiken Leipziger Bekenntnisses nach art. 2. „an Gott den Vater .... an Jesum Christum unsern Heiland und an den heiligen Geist" glauben, nach art. 1. „die heilige Schrift als Grundlage des christlichen Glaubens" annehmen und erkennen und nach art. 10. und 11. „die Taufe als Sacrament" beibehalten haben und solche an den „Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife" vollziehen lassen; da ferner die bisher zugetretenen Deutschkatholiken katholisch, mithin nach den Einsetzungsworten der Schrift getauft worden sind und über ein davon abweichendes Ritual hinsichtlich künftiger Taufen nichts bekannt ist, so ist durchaus kein Grund vorhanden, sie von der „christlichen" Gemeinschaft auszuschließen. Sie haben vielmehr, so lange sie ihr Bekenntniß nicht ändern und der biblischen Taufformel genügen, den wohlbegründeten Anspruch, von allen christlichen Bekenntnissen als Christen behandelt und anerkannt zu werden, freilich als solche, die allen bisherigen christlichen Parteien und Vereinen des Orients und Occidents gegenüberstehen. Dagegen würden sie diesen Anspruch verlieren, sobald sie die obigen Erfordernisse und äußern Merkmale der Gemeinschaft wesentlich außer Acht ließen, also namentlich mittels Anwendung der art. 35. und 51. der Leipziger Beschlüsse entgegenstehende Aenderungen vornehmen würden. Henkel in seinem

Berichte S. 81 flg. ist zwar anderer Meinung und hält namentlich die Taufe nicht für wesentlich, indem unter „Christen eben so nur Jünger, Schüler und Anhänger von Christus" zu verstehen seien, wie man „unter Muhammedanern Jünger, Schüler und Anhänger von Muhammed" verstehe, und Christus die Taufe als Erforderniß der Jüngerschaft nicht bezeichnet habe, sondern Joh. 13, 35 nur sage: „Dabei (daraus) wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt." Allein diese Ansicht ist nicht zu billigen. Henkel verwechselt offenbar die inneren Eigenschaften und Erfordernisse der Jüngerschaft mit den äußeren; so lange aber die christliche Welt einer heidnischen, jüdischen rc. gegenübersteht, und so lange christliche Gemeinden als menschliche Genossenschaften und Vereine äußerer Formen bedürfen, was wohl bis in Ewigkeit der Fall sein wird, so lange muß man auch sinnlich erkennbare Merkmale dafür verlangen und beibehalten *).

*) Gegenwärtige Abhandlung war bereits vollständig niedergeschrieben, als mir der mit * unterzeichnete Aufsatz in Nr. 49 und 50 des Beiblattes zur Kasselschen Allgemeinen Zeitung von 1846 „Ueber die deutsch-katholische Frage" zu Gesicht kam. Ich kann nicht sagen, daß ich durch die Ausführungen des Herrn * veranlaßt worden wäre, meine ausgesprochenen Ansichten zu ändern. Herr * behauptet zwar mit Recht, daß Henkel in seinem Bericht die Frage von der Christlichkeit der Deutschkatholiken unjuristisch aufgefaßt und erörtert habe; allein er selbst hat dieselbe, wenn auch juristisch, doch juristisch unrichtig beurtheilt und beantwortet. Er sagt unter Anderem: „Haben wir in Hessen eine deutschkatholische Kirche nicht und ist das juristische Merkmal des Christen Angehörigkeit an eine Kirche, so erhellet, daß diejenigen Individuen, welche der reformirten oder der lutherischen resp. unirten Kirche nie angehört haben, aus der römisch-katholischen aber austreten, mithin keiner im Staat anerkannten Kirche angehören, Christen im rechtlichen Sinne des Wortes nicht sind und daß ihnen der Staat also auch nicht zu nahe tritt, wenn er sie nicht für solche hält." Dies würde richtig sein, wenn der Mittelsatz richtig wäre. Das juristische Merkmal eines Christen ist aber nicht Angehörigkeit an eine (vom Staat anerkannte) „Kirche", sondern Angehörigkeit an den „christlichen Verband" im Allgemeinen. Es kommt nicht auf die Merkmale an, welche eine besondere Kirche für ihre Glieder festgesetzt hat, sondern auf die Merkmale und Handlungen, welche Christus und seine Jünger für den Eintritt in den christlichen Verband bestimmt haben. Diese finden sich aber zweifellos bei den Deutschkatholiken vor. —

Dagegen kann ich auf der anderen Seite auch mit den „Motiven" hinsichtlich der Auslassung des Beisatzes „Sohn" in dem Glaubensbekenntnisse art. 2. nicht einverstanden sein, da dieser Zusatz, sobald nur die (historische) Person Christi bezeichnet ist, eine wesentliche Bedeutung nicht haben kann, womit auch Apost. Gesch. 16, 31 flg. übereinstimmt, indem bei der daselbst erwähnten Tauf-

---

Man kann die Sache auch noch von einer anderen Seite betrachten. Die jetzt in Frage stehenden einzelnen Deutschkatholiken sind unbestritten Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und folglich auch Christen, selbst im Sinne des Herrn*, gewesen. Sie brauchen also, da die Fortdauer von dergleichen Eigenschaften rc. bekanntlich vermuthet wird, nicht ihre Christlichkeit darzuthun, sondern der Staat muß die Nichtchristlichkeit nachweisen, wenn er sich darauf stützen will. Da nun die Hanauer und Marburger Deutschkatholiken nirgends und niemals erklärt haben, daß sie ihre Christenqualität aufgeben wollten, so kann auch ein solcher Verlust juristisch nicht angenommen werden, es sei denn, daß vollkommen schlüssige Handlungen dafür angeführt werden könnten. Dergleichen Handlungen fehlen aber. Im Lossagen von Rom, von römisch-katholischen Kirchengebräuchen rc., im Bestreiten und Nichtbekennen von Glaubenssätzen der römisch-katholischen Kirche rc. liegt eine solche Handlung nicht, denn dergleichen Dinge begründen nach kanonischem Rechte nicht die Apostasie, sondern nur das Schisma und die Häresie. Im Aufstellen und Bekennen des Leipziger Glaubensbekenntnisses liegt eine solche Thatsache ebenfalls nicht ohne Weiteres, selbst dann nicht, wenn dessen positiver Inhalt den Erfordernissen der Christlichkeit nicht genügte; denn in jenem Bekenntnisse findet sich eine Verwerfung des Inhalts der ältern Symbole, selbst das symbolum quicunque, und ein Verbot, daran zu glauben, nicht. Andere Thatsachen der fraglichen Art fehlen aber, und die Deutschkatholiken müssen daher vor der Hand noch für Christen gelten.

Der Satz: „Das Recht oder der Staat kenne einen Christen außer der Kirche nicht und kenne keine Kirche, die nicht vom Staat anerkannt sei" ist unrichtig und beruht in seiner ersten Hälfte auf einem saltus in demonstrando, resp. auf einer petitio principii, während die zweite auf eine Verwechselung der Kirche im Allgemeinen mit einer speciellen Kirche (Kirchengemeinde als Corporation) hinausläuft. Er würde nur dann richtig sein, wenn irgendwo ausdrücklich vorgeschrieben wäre: Christ im Rechtssinne, resp. im Sinne des §. 29 der kurh. Verf.-Urk. ist nur der, welcher zu einer in Kurhessen anerkannten Kirche gehört. Da aber eine derartige gesetzliche Vorschrift nicht existirt, so hängt die Subsumtion unter den Ausdruck christlich nicht von der Anerkennung der Staatsregierung, sondern von sonstigen Grundsätzen ab.

handlung „Jesus Christus“ als „Herr“, nicht aber als „Sohn Gottes“ bezeichnet wird. — Indessen will ich die Weglassung damit durchaus nicht billigen; ich halte sie vielmehr für unbedacht und unmotivirt und würde sie vermieden haben, selbst wenn für die Beibehaltung auch nichts spräche, als der ehrwürdige Brauch so vieler Jahrhunderte. Es blieb auch wahrlich nicht zu befürchten, daß sich Jemand dadurch beengt finden werde, oder daß gar die Zeiten der ökumenischen Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon wiederkehren würden, wo man sich über das Wesen des „Sohnes“ (ob er mit dem Vater gleichen oder ähnlichen Wesens sei, ὁμοούσιος vel ὁμοιούσιος), über dessen göttliche und menschliche, einfache oder zwiefache Natur so erbittert und zum Theil so ränkevoll (Verdammung der Nestorianer) und mit so grauenvoller Verfolgungssucht stritt.

Auch hätte der art. 51.: „Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden“ recht füglich wegbleiben sollen. Er ist so vielsagend und wiederum so nichtssagend wie das unglückliche Wort „Zeitbewußtsein“ selbst, das auch in art. 8. auf eine ganz unfruchtbare Weise figurirt und lediglich auf hohle Phraseologie hinausläuft. —

Eben so .... doch ich will ja keine Beurtheilung des Leipziger Bekenntnisses 2c. liefern, sondern nur die Unrichtigkeiten der „Motive“ nachweisen, und wende mich deßhalb zu dem dritten Punkte, nämlich der gänzlichen Mißkennung der wahren Bedeutung der Reformation. —

Die Reformation soll nach den „Motiven“ „ihr Wesen in der kräftigen, entschiedenen und durchgreifenden Aufstellung eines neuen bis dahin noch nicht durchgekämpften Princips“ haben, nämlich „in der Lehre von der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben allein.“ Dies ist aber falsch. Die Dogmen der Reformatoren und deren Ausdruck, die Augsburgische Confession, haben allerdings ihren Mittelpunkt in der Rechtfertigung des Menschen durch den Glauben. Luther legte solches Gewicht auf diese Lehre,

daß er sich sogar — wenn auch unbewußt — zu ungenauen Uebersetzungen dadurch verleiten ließ, z. B. in der Hauptstelle Röm. 3, 28: „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben", wo das Wort „allein" im Urtext gar nicht steht (*δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον, χωρὶς ἔργων νόμου*). Allein die Wesenheit der Reformation ist auf die Aufstellung dieser Lehre nicht beschränkt, die liegt in der Befreiung des Evangeliums und der Vernunft von menschlicher Auctorität, in der Entfesselung der Bibel und der Christuslehre aus den Banden der Hierarchie und in der unbeschränkten Hingabe derselben an die freie wissenschaftliche Forschung und Auslegung. Darum erklärten die evangelisch gesinnten Stände 1529 auf dem Reichstage zu Speier, daß man zusammenhalten wolle und protestire „im festen Glauben an die Untrüglichkeit des göttlichen Worts wider alle demselben widerstreitende menschliche Satzung." Und so sind auch die Worte Luther's zu verstehen, daß Roms Kirchengewalt „das Evangelium nicht freigeben" wolle, und mit Recht hat man die oft von ihm angeführte Stelle 2. Tim. 2, 9: „Gottes Wort ist nicht gebunden" als kürzesten Ausdruck seiner ganzen Lebensthätigkeit unter seine Büste in der Andreaskirche zu Eisleben gesetzt. — Dagegen läßt sich auch nicht anführen, daß Luther ja selbst in der Augsburgischen Confession eine unerschütterliche Satzung über den Inhalt und die Bedeutung der christlichen Lehre aufgestellt habe, und damit die weitere Forschung und Aenderung abgeschnitten sei; denn dergleichen ist ihm nie in den Sinn gekommen. So fest er auf seinen Ansichten bestand, so wenig hat er doch kommenden Jahrhunderten vorgreifen wollen und Anderen sicher dieselben Rechte eingeräumt, die er für sich selbst in Anspruch nahm. Auch ist bekannt, wie sehr er und Melanchthon die Schwierigkeiten der Aufstellung eines Glaubensbekenntnisses einsahen. Es wurde aber ein solches mit dem Lostrennen von der römisch-katholischen Kirche unerläßlich; denn jeder Verein, jede Kirche muß ihre Norm und ihre Merkzeichen („signa sua“, wie die Conf. August. art. VII. selbst sagt) haben und so auch die evangelische. Die Augsburger Confession ist daher nur der Ausdruck der evangelischen Wahrheiten

nach damaligem Verständnisse, nicht aber die absolute Norm für alle Zeiten. „Symbola, heißt es in der Concordienformel, non obtinent auctoritatem judicis, haec enim dignitas *solis sacris literis* debetur: sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant ac ostendunt, quomodo *singulis* temporibus sacrae literae in articulis controversis in Ecclesia Dei a doctoribus qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint“ etc. Und in demselben Sinne wird in §. 10. cap. V. der hessischen Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 die Augsburgische Confession „dieser unser Zeit Symbolum“ genannt. — Das Princip und Wesen der Reformation ist mithin durch die Aufstellung und Annahme der Augsburgischen Confession nicht alterirt, sondern besteht noch immer in der Befreiung des Evangeliums für Jedermann nach bestem Vermögen und Verständniß! Wenn deßhalb auch die Deutschkatholiken in Ermangelung der „ganzen Fülle des alten beseligenden Kirchenglaubens“, oder, wie es im Reichsabschied von 1530 §. 10 heißt, „des alten, wahren langen herbrachten christlichen Glaubens“ kein Recht haben, mit der evangelischen Kirche im Sinne der strenggläubigen Protestanten zu „fraternisiren“, um den Ausdruck der „Motive“ beizubehalten; so haben sie doch sicher den Trost, mit dem Protestantismus wahr und wahrhaftig auf einem und demselben Boden zu stehen.

Wäre dies Alles aber auch nicht der Fall, so würde damit noch immer die Versagung der Duldung und Anerkennung der Hanauer und Marburger Deutschkatholiken nicht motivirt sein, da diese — und dies ist der vierte und letzte der obigen Hauptpunkte — sich nicht an die evangelische Kirche Kurhessens, sondern an den kurhessischen Staat um Anerkennung gewandt haben. Sie verlangen ja von der evangelischen Kirche als solcher weder Förderung noch die „Erhebung zu gleichen Rechten“, sondern möchten sich nur vom Staate derselben oder wenigstens einiger der Begünstigungen zu erfreuen haben, welche den übrigen christlichen Religionsparteien und Vereinen und sogar den Israeliten in Kurhessen zu Theil werden. Und diesem Wunsche könnte gewiß um so unbedenklicher Willfahrung geschehen, als der evangelischen Kirche durch eine angemes-

sene, wenn auch beschränkte, Anerkennung der Deutschkatholiken durchaus keine Nachtheile zugefügt werden. Denn diese als „Gegner“ anzusehen, die auf „Operationen gegen das Lebensprincip der evangelischen Kirche, nämlich den Glaubensinhalt“, ausgingen, wie der Schluß der Motive thut, entbehrt doch zu sehr aller und jeder Begründung, als daß man darauf irgend Gewicht legen könnte. Zu dergleichen Beschuldigungen dürfte es doch wohl zur Zeit noch an Belegen fehlen. Und wäre die evangelische Kirche ihrer Sache, ihrer Stellung und ihres Glaubensinhalts nicht mehr gewiß und versichert, als daß sie von der „leichtesten“ Bemühung einer Handvoll Deutschkatholiken die „wahrscheinlichsten Erfolge“ fürchten müßte: dann könnte wahrlich ihre Lage nur sehr bedenklich erscheinen. Es möchte dann an der Zeit sein, die innere Kraft zu stählen und zu entfalten, nicht aber sich nutzlos hinter äußeren Bollwerken zu verschanzen.

Auch eine Gefährdung der eigenen Christlichkeit der Anerkennenden ist nicht zu befürchten, wie die Motive andeuten; denn daraus, daß die Deutschkatholiken als eine eigene Religionsgenossenschaft oder auch als christliche Sekte anerkannt werden, folgt noch ganz und gar nicht, daß der Anerkennende selbst „von der Gesammtgemeinschaft der christlichen Kirche“ abweiche. Mindestens wäre da leicht mit dem kleinsten Vorbehalte zu helfen. Am Allerwenigsten aber sind bei einer Anerkennung oder Duldung die Consequenzen zu fürchten. Man hat zwar schaudererregende Beispiele dieser Art nennen hören, ich erinnere nur an „Vielweiberei“, „Weibergemeinschaft“, „Menschenopfer“ 2c.; allein bei Lichte besehen sind dies keine Consequenzen, sondern — gelinde gesagt — sehr augenfällige Verkehrtheiten. Gesetzt auch, es fänden sich Personen, welche so gefällig wären, sich freiwillig vielweibern und menschenopfern zu lassen (Zwang wäre ja individuelle Rechtsverletzung, mithin gewiß unstatthaft), so würden doch immer die verbietenden Straf- und Polizeigesetze noch verbleiben und wären sie wirklich nicht ausreichend, so könnte man ja jeden Augenblick neue machen.

Ich schließe mit der Erinnerung an die Worte Gamaliel's im Synedrium zu Jerusalem — Apost. Gesch. 5, 38. 39:

„Und nun sage ich euch: lasset ab von diesen Menschen und lasset sie fahren. Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen; ist's aber aus Gott, so könnet ihrs nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen."

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich, C.

Die deutschkatholische Frage in Kurhessen Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom jus reformandi

Lpzg 1847

J.can.p. 401 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545076-6